



AMTSBLATT

Jahrgang 29

Samstag, den 23. Dezember 2023

Nummer 12

Frohe Weihnachten

Im Namen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Bürgermeister unserer Mitgliedskommunen wünsche ich Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein glückliches und gesundes neues Jahr 2024.

Ihre
Constance Möbius
Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf



Das nächste Amtsblatt erscheint am:
27. Januar 2024

Der nächste Redaktionsschluss ist am:
15. Januar 2024

+++ Weitere aktuelle Infos finden Sie auf www.vg-hermsdorf.de +++



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
..... Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit..... 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49/26
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-24
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Leitung..... 036601 577-30
Liegenschaften 036601 577-36
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf
www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Sprechzeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

	Vormittag	Nachmittag	Zugang
Montag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr	mit Termin
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:30 Uhr	mit Termin
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474
Öffnungszeiten:
Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann..... 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters..... 036601 577-81
..... Fax 36601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad.....036601 8 30 10
Sporthalle036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piffikus“036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeister Herr Teller036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....036606 84282

Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff036606 634940

Sprechzeiten:

Mittwoch17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber036601 901146

..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag.....16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeisterin Frau Dr. med. Schneider 036428 61675

..... Fax: 036428-549647

Sprechzeiten:

Jeden 3. Montag persönlich 17:00-18:00 Uhr

Alle anderen Montage telefonisch

unter 015154437416 17:00-18:00 Uhr

Notfallnummer Wasser/Abwasser 015154437465

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Diana Reinhardt

Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf

..... 036601 41418

..... Fax: 036601-289694

..... 01527199005

Mail: diana.reinhardt@polizei.thueringen.de

Kontaktbereichsbeamter PHM Michael Quitz

..... 015207649043

Mail: michael.quitz@polizei.thueringen.de

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft.....036601 57849

Retungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw.....03641 597632



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: der Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13
Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigentel: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

„Nichts ist so beständig wie der Wandel.“

(Heraklit von Ephesus, 535-475 v. Chr.)

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,



das Jahr 2023 neigt sich dem Ende und wir sind uns alle bewusst, dass viele Menschen Ängste durch lokale und globale Veränderungen erleben. Vor diesem Hintergrund erscheint das Zitat von Heraklit, "Nichts ist so beständig wie der Wandel", heute genauso relevant wie vor 2500 Jahren. Veränderungen und neue Herausforderungen bedeuten keinesfalls eine negative Entwicklung. Im Gegenteil, sie erfordern innovative Ideen, den Austausch von Gedanken und vor allem eine starke Gemeinschaft.

Mit dem Jahreswechsel möchten wir daher nicht nur auf die Herausforderungen zurückblicken, sondern auch die positiven Entwicklungen, speziell in unserer Region, im Blick behalten. Unsere Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte sowie auch unsere Mitarbeiter setzen alles daran die Stadt Hermsdorf und die Gemeinden Mörsdorf, Reichenbach, Schleifreisen sowie St. Gangloff zu stärken, Angebote zu schaffen und das Gemeinwohl zu fördern.

Trotz der weltpolitischen Schwierigkeiten haben wir als Gemeinschaft viel erreicht und können stolz auf viele bemerkenswerte Ergebnisse sein. Heraklits weiser Gedanke, dass in der Veränderung die einzige Konstante im Leben liegt, spiegelt sich in vielen kleinen und großen beeindruckenden Initiativen wider, die wir in der Region um das Hermsdorfer Kreuz immer wieder erleben. An dieser Entwicklung sind viele Aktive und Ehrenamtliche beteiligt, die unermüdlich mit außergewöhnlichem Zeit- und Kräfteinsatz eine lebendige Gesellschaft in Stadt und Land gestalten. Ihnen allen gebührt unser Dank!

Viele Errungenschaften zeugen von unserer Anpassungsfähigkeit und unserem gemeinsamen Streben nach einer besseren Zukunft. In einer Zeit, in der wir uns der globalen Herausforderungen bewusst sein müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass demokratische Werte und Solidarität nicht verloren gehen.

Lassen Sie uns die kommenden Jahre nutzen, um durch Zusammenhalt und respektvollen Dialog eine starke und geeinte Gemeinschaft zu formen, die sich den Veränderungen und Herausforderungen stellt.

Es erinnert uns auch daran, dass wir jeder Form von Menschenfeindlichkeit und Spaltung kritisch gegenüberstehen und stattdessen zielgerichtet an Lösungen arbeiten müssen. Ein vereintes Miteinander setzt voraus, dass wir uns für eine Gesellschaft einsetzen, die auf Vielfalt und Respekt basiert.

Genießen Sie die besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Liebsten. Auch wünsche ich Ihnen allen ein frohes und optimistisches Neues Jahr, in dem wir weiterhin gemeinsam Gutes bewirken.

Mit den besten Wünschen für ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein hoffnungsvolles Jahr 2024
grüßt Sie herzlichst,

Ihre Gemeinschaftsvorsitzende

Constance Möbius

Da berühren sich Himmel und Erde

Wo Menschen sich vergessen, die Wege verlassen.

Und neu beginnen, ganz neu.

Refrain: Da berühren sich Himmel und Erde, dass Frieden werde unter uns, da berühren sich Himmel und Erde, dass Frieden werde unter uns.

Wo Menschen sich verschonen, die Liebe bedenken. Und neu beginnen, ganz neu.

Refrain: Da berühren sich Himmel und Erde, dass Frieden werde unter uns, da berühren sich Himmel und Erde, dass Frieden werde unter uns.

Wo Menschen sich verbünden, den Hass überwinden. Und neu beginne, ganz neu.

Refrain: Da berühren sich Himmel und Erde, dass Frieden werde unter uns, da berühren sich Himmel und Erde, dass Frieden werde unter uns.

Bildquelle:
<https://de.vecteezy.com/vektorkunst/5356950-illustration-gruss-elegante-karte-mit-weihnachtsdekoration>

Text: Thomas Laubach
Musik: Christoph Lehmann



Bekanntmachung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf hat in ihrer Sitzung am 07.11.2023 mit Beschluss Nr. BV06/004/2023 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung am 09.11.2023 vorgelegt.

Die Genehmigung zur Bekanntmachung liegt mit Schreiben vom 20.11.2023 (eingegangen am 20.11.2023) vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für die Dauer vom 02.01.2024 bis 16.01.2024 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der VG, Zimmer 428, zu den Sprechzeiten einzusehen.

Hermsdorf, den 22.11.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.633.700,00 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **194.900,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.547.200,00 € festgesetzt. Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird demnach auf 138,00 € je Einwohner festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 438.950,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hermsdorf, den 21.11.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sucht Wahlhelfer!

Am 26.05.2024 finden die Kommunalwahlen, am 09.06.2024 die Europawahl und am 01.09.2024 die Landtagswahl statt. Für die Unterstützung in den Wahlräumen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinden werden Wahlhelfer gesucht.

Die ehrenamtliche Tätigkeit eines Wahlhelfers wird mit 25,00 € entschädigt. Für die Ganztagsverpflegung wird ausreichend gesorgt.

Wenn Sie Interesse haben und uns gern unterstützen möchten, melden Sie sich bitte im Sekretariat (036601/57711 oder unter info@vg-hermsdorf.de).

Aktuelle Stellenausschreibungen

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

finden Sie auf unserer Internetseite:

www.vg-hermsdorf.de

VG Hermsdorf wird glasfaserschnell - Thüringer Netkom investiert 5,5 Mio. Euro

Vier Orte der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf werden von der Thüringer Netkom mit Glasfaserdirektanschlüssen versorgt -

Kooperationsvertrag zum Glasfaserausbau unterzeichnet



In der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf wird die Thüringer Netkom erneut beim Glasfaserausbau aktiv. Das sehen die Kooperationsverträge vor, die am 23.11.2023 in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf unterzeichnet wurden. Danach wird die TNK in den kommenden 48 Monaten die Orte Mörsdorf, Reichenbach, Schleifreisen und St. Gangloff, circa 1.600 Haushalte, mit Glasfaserdirektanschlüssen versorgen. In den vergangenen Jahren hatte die TNK in diesen VG-Orten bereits 620 Haushalte mit FTTC-Glasfaseranschlüssen ausgebaut - der Vorstufe von Glasfaserverbindungen bis in die Wohnzimmer bzw. Geschäftsräume.

Die Thüringer Netkom investiert ca. 5,5 Mio. Euro für das Gesamtvorhaben in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf. Für den Anschluss der Haushalte in den vier Orten ist die Verlegung von ca. 43 Kilometern Glasfaserleitungen vorgesehen. Der Netzausbau wird von der TNK eigenwirtschaftlich übernommen. Es werden also keinerlei Fördermittel für das Vorhaben eingesetzt, die Finanzierung erfolgt vollständig aus dem Investitionsbudget der Thüringer Netkom.

Direkt nach Unterzeichnung des Vertrages beginnt die Abstimmung mit der Verwaltung und den Bürgermeistern der vier VG-Gemeinden, der TNK und den Baufirmen zur konkreten Bauplanung. Parallel dazu wird es zur Information über Vermarktungs- und Vertriebsdetails eine Reihe von Einwohnerversammlungen in den Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft geben.

(FTTC **Fibre to the Curb**, Glasfaser bis an den Straßenrand - Vorstufe der Glasfaserdirektanschlüsse FTTH - **Fibre to the home** - mit Glasfaseranschluss bis ins Wohnzimmer / Geschäftsräume)

Hintergrund Thüringer Netkom:

Die Thüringer Netkom GmbH ist der Telekommunikationsdienstleister der TEAG Thüringer Energie AG. Das Erfurter Unterneh-

men verfügt über ein hochmodernes Glasfasernetz von über 6.600 Kilometern Länge mit mehr als 200.000 Faserkilometern. Damit betreibt die Thüringer Netkom nach der Deutschen Telekom das zweitgrößte Festnetz in Thüringen. Genutzt wird dieses leistungsfähige Netz nicht nur zur Überwachung und Steuerung des Thüringer Strom- und Erdgasnetzes, sondern auch zur schnellen Datenübertragung - etwa für große Internet-Anbieter oder auch Thüringer Universitäten und Wirtschaftsunternehmen. Zudem ist das Unternehmen verstärkt im Privat- und Endkundenbereich aktiv und bietet dort Breitbandanschlüsse mit bis zu einem Gigabit pro Sekunde an.

Thüringer Netkom/VG Hermsdorf

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Stellenausschreibung

Die Stadt Hermsdorf hat zum **01.09.2024** einen Ausbildungsplatz zur/zum

Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek) (m/w/d)

zu besetzen.

Die Stadtbibliothek ist eine Bildungs- und Kultureinrichtung der Stadt Hermsdorf, zentral gelegen im Stadthaus, mit weiteren kulturellen Einrichtungen (Saal, Kleine Galerie, Tourist-Information). Sie wird von ca. 14.000 Besuchern genutzt und verfügt über einen Bestand von rund 35.000 Medien. Ca. 1.100 Leser sind in der Bibliothek angemeldet. Im Mittelpunkt steht die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Förderung im Bereich Medienkompetenz.

Im Jahr werden ca. 50 Veranstaltungen durchgeführt.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst das gesamte Spektrum einer modernen Bibliotheksausbildung. Der praktische Teil erfolgt in der Stadtbibliothek und mittels Praktika in anderen Einrichtungen, der theoretische Teil am Staatlichen Berufsschulzentrum Kyffhäuserkreis in Sondershausen.

Weitere Informationen zur Ausbildung im Land Thüringen sind zu finden unter:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/ausbildung/zustandigestelle/ausbildung/fachangestellter-fuer-medien-und-informationsdienste>

Voraussetzungen:

- mindestens ein guter Realschulabschluss
- gute Allgemeinbildung
- Interesse am Umgang mit Büchern und elektronischen Medien
- Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft
- Freude an Dienstleistungen im direkten Kontakt mit den Benutzerinnen und Benutzern der Bibliothek
- Fähigkeit, sorgfältig und konzentriert zu arbeiten
- IT-Grundkenntnisse (Internet, Office-Anwendung, Social Media), technisches Verständnis für digitale Medien, Erfahrung im Umgang mit gängigen Office-Programmen

Wir bieten:

- einen modernen Ausbildungsplatz in zentraler Lage von Hermsdorf
- ein vielseitiges Arbeitsumfeld, sowie ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Vergütung nach dem TVAöD
- 30 Tage Urlaub im Jahr

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis **29.01.2024** an die

**Stadt Hermsdorf
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Personal - Kennwort FaMi2024
Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf**

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

Informationen aus dem Stadtrat vom 27.11.2023

In der Sitzung wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV01/034/2023

üpl.-Ausgabe Gewerbesteuerumlage

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2023 die überplanmäßige Ausgabe der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 228.272,81 €.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch die Mehreinnahme der Gewerbesteuer der Stadt Hermsdorf.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/035/2023

üpl.-Ausgabe Schulumlage

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2023 die überplanmäßige Ausgabe der Schulumlage (HHST 90000 83230) in Höhe von 25.259,88 €.

Die Deckung der überplanmäßigen Mehrausgabe erfolgt durch die Mehreinnahme der Gewerbesteuer (HHST 90000 00300).

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.



BV01/036/2023

üpl. Kita - § 30 ThürKitaG

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2023 die überplanmäßige Ausgabe in der HHST 46400 71821 (Kita- § Zuschuss nach § 30 ThürKitaG). Die überplanmäßige Ausgabe wird durch die Mehreinnahme der Gewerbesteuer ausgeglichen.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/037/2023

üpl. Ausgabe Kita - Wunsch- u. Wahlrecht

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2023 die überplanmäßige Ausgabe in der HHST 46400 67201 (Kita-Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 ThürKitaG) in Höhe von 24.516,00 €.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/038/2023

Überplanmäßige Ausgabe 2023 Freibad, Vergütungen, Honorare

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 54.200,00 Euro bei der HH-Stelle 1.57000.65506 (Freibad, Vergütungen / Honorare). Die Deckung soll durch Mehreinnahmen bei der HH-Stelle 1.90000.00300 (Gewerbesteuer) erfolgen.
Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV01/039/2023

apl.-Ausgabe Erwerb von Grundstücken Ost III

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2023 die außerplanmäßige Ausgabe in der HHST 88400 932023 (Erwerb von Grundstücken Ost III). Der Ausgleich der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt über die Entnahme der allgemeinen Rücklage.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/040/2023

apl.-Ausgabe Buswarte Halle - Rückzahlung Fördermittel

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2023 die außerplanmäßige Ausgabe Buswarte Halle - Rückzahlung Fördermittel in Höhe von 19.429,56 €. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt über die Mehreinnahme in der HHST 67000 36100 (Zuweisungen für Investitionen vom Land - Straßenbeleuchtung).
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/041/2023

Außerplanmäßige Ausgabe 2023 Freibad, Elektroenergie ohne MwSt.

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 31.381,20 Euro bei der HH-Stelle 1.57000.54501 (Freibad, Elektroenergie ohne MwSt.). Die Deckung soll durch Mehreinnahmen bei der HH-Stelle 1.90000.00300 (Gewerbesteuer) erfolgen.
Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV01/042/2023

Festgeldanlage

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2023 den Bürgermeister zu beauftragen, nicht benötigte Kassenmittel in Höhe von 1 Million Euro zinsbringend anzulegen.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/043/2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Hermsdorf 2024

Der Stadtrat beschließt, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft treten.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/044/2023

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Hermsdorf 2023 bis 2027

Der Stadtrat möge den Finanz- und Investitionsplan der Jahre 2023 bis 2027 neu beschließen.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/045/2023

1. Änderung des B-Planes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A9, Schleifreisener Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus“, vormalig „Sondergebiet zur Ansiedlung eines großflächigen Einzel-

handels, Gewerbegebiet und Mischgebiet“ der Stadt Hermsdorf in der Fassung vom 28.09.2023 -

hier: Abwägungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Vorentwurf, Entwurf und 2. Entwurf des Bebauungsplanes und seiner Begründung gemäß dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1).
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/046/2023

1. Änderung des B-Planes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A9, Schleifreisener Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus“, vormalig „Sondergebiet zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels, Gewerbegebiet und Mischgebiet“ der Stadt Hermsdorf in der Fassung vom 28.09.2023 -

hier: Satzungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan „Sondergebiete großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A9, Schleifreisener Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus - 1. Änderung“ in der Fassung vom 28.09.2023 als Satzung. Die Begründung in der Fassung vom 28.09.2023 wird gebilligt.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/047/2023

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf vom 01.09.2018

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt die vorliegende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/048/2023

Benutzungsordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt die vorliegende Benutzungsordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/049/2023

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf vom 12.11.2018 und deren 1. und 2. Änderungen vom 12.10.2020 und vom 26.09.2022

Der Stadtrat beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung und deren 1. und 2. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf in der vorliegenden Form.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/050/2023

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf

Der Stadtrat beschließt, die als Anlage angefügte Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/053/2023

2. Nachtrag zur Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung Ost III - Anpassung

Der Stadtrat beschließt, der Unterzeichnung des vorliegenden 2. Nachtrages zur Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung vom 15./18.03.2016 zwischen der Stadt Hermsdorf und der LEG Thüringen zur Erschließung des Industriegebietes Hermsdorf „Ost III“ zuzustimmen.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Zu Beginn der Sitzung informierte der Bürgermeister über das Ableben der langjährigen Stadträtin Frau Betty Loos und würdigte deren Verdienste für die Stadt Hermsdorf, insbesondere ihr soziales Engagement.
Im Anschluss gedachten alle Anwesenden Frau Loos mit einer Schweigeminute.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 mit Beschluss - Nr. BV01/047/2023 die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf vom 01.09.2018 beschlossen. Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 30.11.2023 (Eingangsbestätigung 04.12.2023) zur Prüfung vorgelegt.

Die o.g. Satzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 05.12.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 27.11.2023 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf vom 01.09.2018 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2023 in Kraft.

Hermsdorf, den 04.12.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 mit Beschluss - Nr. BV01/049/2023 die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf vom 12.11.2018 und deren 1. und 2. Änderungen vom 12.10.2020 und vom 26.09.2022 beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 30.11.2023 (Eingangsbestätigung 04.12.2023) zur Prüfung vorgelegt.

Die o.g. Satzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 05.12.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 27.11.2023 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf vom 12.11.2018

und deren 1. und 2. Änderungen vom 12.10.2020 und 26.09.2022 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2023 in Kraft.

Hermsdorf, den 04.12.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 mit Beschluss - Nr. BV01/048/2023 die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die o.g. Ordnung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 28.11.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Benutzungsordnung

für die Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022) - zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. S. 2824), der §§ 2, 18 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung vom 27.11.2023 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Stadt Hermsdorf als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Ordnung nehmen die Personensorgeberechtigten wahr. Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind die jeweiligen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen die Personensorgeberechtigten die Benutzungsregelungen dieser Ordnung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.



(4) Der Träger gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit Frühstück, warmen Mittagessen, Vesper und Getränken. Dabei wird den Grundsätzen einer gesunden Ernährung entsprochen.

3. Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Hermsdorf ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist erlaubnispflichtig.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut, wobei jedes Kind im Alter von einem Jahr einen Rechtsanspruch auf einen Kita Platz hat.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

4. Öffnungszeiten / Schließzeiten / Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung. Kurzfristige Änderungen bzw. Anpassungen der Öffnungszeiten sind durch die Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

(2) Die Kindertageseinrichtung gewährleistet einen Betreuungsumfang bis zu 10h täglich.

Das zu entrichtende monatliche Benutzungsentgelt richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Anzahl der betreuten Kinder der Personensorgeberechtigten (Familie) (vgl. **Anlage 2** der Entgeltordnung).

(3) Werden Kinder ohne Absprache mit der Leitung der Einrichtung wiederholt aus wichtigen Gründen verspätet von der Einrichtung abgeholt, wird den Personensorgeberechtigten ein zusätzliches Entgelt berechnet. Die Höhe dieses Entgelts regelt die Entgeltordnung in der jeweilig gültigen Fassung.

(4) Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres sowie zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals geschlossen. Über weitere Schließzeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. an Brückentagen, während der Sommerferien) wird der Elternbeirat frühzeitig informiert und nach dem ThürKigaG entsprechend beteiligt. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig im November für das folgende Kalenderjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Während dieser Schließtage erfolgt keine Verrechnung des Betreuungsgeldes.

5. Aufnahme / Anmeldung in der Kindertageseinrichtung

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten.

Darüber hinaus haben die Personensorgeberechtigten dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein. Kinder, welche an ansteckenden Krankheiten im Sinne des IfSG leiden, werden bis zur nachgewiesenen Genesung (ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nicht in die Einrichtung aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt über die Aufnahme.

(2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadt unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen.

Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere

Kindertageseinrichtung, haben die Personensorgeberechtigten zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Personensorgeberechtigten sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Zuweisung der Stadt Hermsdorf und zu dem im Betreuungsvertrag festgesetzten Datum. Ab dem im Betreuungsvertrag festgesetzten Datum sind die Personensorgeberechtigten zur Zahlung des Benutzungsentgeltes nach Maßgabe der Entgeltordnung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt Hermsdorf wieder gekündigt.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann gekündigt werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Hermsdorf in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Betreuungsvertrag wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Kündigungsvorbehalt versehen. Die Kündigung soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Personensorgeberechtigten zugestellt werden. Zuvor sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Personensorgeberechtigten mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge (d.h. Benutzungsentgelt und Verpflegungsentgelt) gedeckten Kosten (insbes. Betriebskosten) des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Personensorgeberechtigten selbst übernommen werden.

6. Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Personensorgeberechtigten unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen

Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel einen Monat. Die Kosten der Eingewöhnungszeit regelt die jeweils gültige Entgeltordnung.

(3) Die Personensorgeberechtigten übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (spätestens bis 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Personensorgeberechtigten informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Personensorgeberechtigten haben die Bestimmungen dieser Ordnung sowie der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsentgelte regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

7. Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Einrichtung gibt den Personensorgeberechtigten der Kinder Gelegenheit zu Gesprächen in Form von Elternabenden, Elterngesprächen während der Öffnungszeiten sowie nach individueller Terminvereinbarung.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Personensorgeberechtigten und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen. Weiterhin händigt die Leitung der Kindertageseinrichtung den Personensorgeberechtigten folgende Dokumente aus:

- Betreuungsvertrag
- Hausordnung
- Merkblatt zum Umgang mit Lebensmitteln
- Merkblatt zum Datenschutz

(4) Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Hermsdorf stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsentgelte.

9. Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

10. Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte

Für die Benutzung der Einrichtung ist von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein zu zahlendes Benutzungsentgelt für den laufenden Monat zu entrichten. Ein Verpflegungsentgelt für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten wird für den Vormonat nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung zu dieser Ordnung erhoben. Die Festsetzung des Benutzungsentgeltes sowie des Verpflegungsentgeltes erfolgt durch eine Zahlungsaufforderung in Form einer Rechnung.

11. Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Stadt Hermsdorf mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

12. Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Der Zugang zur städtischen Kindertageseinrichtung kann insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft verwehrt werden, wenn

1. die in dieser Ordnung geregelten Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. das Benutzungsentgelt und Verpflegungsentgelt für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung nicht entrichtet wurde,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der dem Kinde entsprechende Bedarf in der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Die beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Verweh- rung des Besuches der Kindereinrichtung ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung und gilt als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotens nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Ordnung nicht wirksam gekündigt wurde.

13. Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsentgelten/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Ordnung sowie der Entgeltordnung zu dieser Ordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Personensorgeberechtigten sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind gelöscht.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Ordnung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 19 Abs. 1 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme



der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

(3) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

14. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hermsdorf, den 28.11.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 mit Beschluss - Nr. BV01/050/2023 die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die o.g. Ordnung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 28.11.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Entgeltordnung

über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022) - zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. S. 2824), der in §§ 2, 18 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), des § 2 Abs. 6 S. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 21 Abs. 1, 29, 30 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Thüringer Kindergartenengesetz (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie der Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 27.11.2023 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ der Stadt Hermsdorf.

2. Gebührenerhebung

Die Stadt Hermsdorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ ein Benutzungsentgelt (gemäß **Anlage 2**) und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsentgelt (gemäß **Anlage 1**).

3. Schuldner des Benutzungsentgeltes

(1) Schuldner des Benutzungsentgeltes und des Verpflegungsentgeltes sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Entgeltordnung sind die jeweiligen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. SGB VIII.

4. Entstehen und Ende der Benutzungsentgeltschuld

(1) Die Benutzungsentgeltschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Bestätigung zur Aufnahme des

Kindes in eine Kindertageseinrichtung und dem damit unterzeichneten Betreuungsvertrag, sofern die Personensorgeberechtigten den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder der Vertragskündigung des Platzes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Entgeltschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle der Vertragskündigung des Platzes.

5. Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgeltes

(1) Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Das Benutzungsentgelt ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt.

(3) Das Benutzungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Das Verpflegungsentgelt ist am 15. Tag des Monats für den Vormonat fällig.

Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Benutzungsentgeltes und des Verpflegungsentgeltes direkt in der Kindertageseinrichtung ist sowohl bar als auch bargeldlos nicht zulässig.

6. Höhe des Verpflegungsentgeltes

(1) Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt. Kosten der Verpflegung sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind.

(2) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ergibt sich aus der **Anlage 1** dieser Ordnung.

7. Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Benutzungsentgelt nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

8. Höhe des Benutzungsentgeltes

(1) Es wird eine Staffelung des Benutzungsentgeltes vorgenommen, die sich nach dem Alter der Kinder und der Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder eines Familienhaushaltes in der Kindertagesstätte bemisst (siehe **Anlage 2**).

(2) Als Personensorgeberechtigte gelten Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, welche in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben, sowie Alleinerziehende. Als Personensorgeberechtigte gelten auch Pflegefamilien.

(3) Es erfolgt eine Unterteilung bemessen nach dem Betreuungsumfang. Für die Eingewöhnungszeit (= 1 Monat) wird bei Bedarf ein Platz in der Kindertageseinrichtung bereitgestellt. Die Betreuungszeiten werden zudem in einem Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden täglich angeboten.

Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren.

(4) Die Höhe des Benutzungsentgeltes pro Kind und Monat ergibt sich aus der **Anlage 2**.

9. Ermittlung der monatlichen Gesamtschuld / Rechnungslegung

Die Stadt Hermsdorf ermittelt das monatliche Benutzungsentgelt (**Anlage 2**) und das monatliche Verpflegungsentgelt (**Anlage 1**).

Hierüber erfolgt eine Rechnungslegung an die Personensorgeberechtigten als Schuldner.

10. Übernahme der Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz) und Verpflegungsentgelte (Mittagessen gemäß Bildung und Teilhabe) können auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zugemutet werden kann.

11. Säumnisse der Personensorgeberechtigten

Gemäß Punkt 12 (Absatz 1 Nr. 3) der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf kann das Vertragsverhältnis für den Besuch der Kindertageseinrichtung beendet werden, wenn das Benutzungs- und Verpflegungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Aufforderung (Mahnung) nicht entrichtet wurde.

12. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hermsdorf, den 28.11.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Anlage 1

zu Punkt 6 der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf

Höhe des Verpflegungsentgeltes

Verpflegungskosten sind Kosten der Verpflegung für Kinder, die an der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung teilnehmen. Hierfür werden für die **Vollverpflegung pro Tag und Kind 6,54 €** erhoben.

Anlage 2

zu Punkt 9 der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf

Höhe des Benutzungsentgeltes

Die Höhe des monatlichen Benutzungsentgeltes für die Benutzung der Kindertageseinrichtung bei einem Betreuungsumfang bis 10 h beträgt:

Altersgruppe	0 - 1 Jahr	1 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	über 3 Jahre
bei einem Kind	235 €	235 €	220 €	200 €
bei zwei Kindern	195 €	195 €	180 €	160 €
bei drei oder mehr	0 €	0 €	0 €	0 €

Die Ermäßigung nach Anzahl der Kinder gilt immer für das jüngere Kind.

Bei einer **Betreuungszeit von mehr als 10 h** wird das in der Tabelle gestaffelte Benutzungsentgelt für das erste oder zweite in der Einrichtung betreute Kind **um 20 € erhöht**.

Für die **Eingewöhnungszeit** (ein Monat) wird das in der Tabelle gestaffelte Benutzungsentgelt **um 50% von Hundert verringert**.

Zur Flüchtlingssituation in der Stadt Hermsdorf

Kein Thema ist derzeit brisanter in den deutschen Medien, als das über Flüchtlinge. Die Ursachen sind uns allen bekannt und täglich können wir von der Landes-, Bundes- und Europapolitik Entscheidungen und Maßnahmen vernehmen, die entweder kaum bis gar nicht spürbar ihre Wirkung zeigen oder sogar einer Problemlösung entgegenwirken.

Wir als kleine Behörde an der Basis sind zwar vom Grundsatz her nicht zuständig, haben jedoch täglich mit diesem Thema zu tun und werden dauerhaft mit meist gerechtfertigten Problemen, die damit im Zusammenhang stehen, konfrontiert. Viele Bürger haben Angst! Und das Sicherheits-Thema darf nicht vernachlässigt werden!

Die Flüchtlingshalle in Hermsdorf ist aufgrund der Gegebenheiten nicht für den dauerhaften Aufenthalt geeignet!

Es bedarf Sofortmaßnahmen!

Leider erhalten Stadt und Landkreis kaum Informationen zu diesem Thema und über diese Einrichtung. Sollte es in Ausnahmefällen doch dazu kommen, werden getroffene Aussagen leider oft nicht eingehalten.

Daher hat sich die Stadt das Problem selbst zum Thema gemacht und auf Einladung des Bürgermeisters sämtliche Verantwortlichen, Beteiligte und Betroffene zu einem Austausch ins Rathaus eingeladen.

Darunter waren neben Vertretern des Landesverwaltungsamtes, des Landratsamtes, des Ordnungsamtes, der Polizei, des DRK, auch Vertreter der großen ortsansässigen Warenhäuser und Supermärkte.

In einem einführenden Bericht wurde den Anwesenden durch das Landespersonal erst einmal der Ist-Stand über und um die Aufnahmeeinrichtung mitgeteilt. In der Industriehalle, die nur durch Bauzäune mit Planen abgetrennt ist, befinden sich derzeit ca. 670 Personen aus ca. 20 Nationen. Es handelt sich um ausschließlich männliche Bewohner, die Meisten alleinreisend.

Gerade auf die Schlagworte Gesundheit und Hygiene hin, bestehen hier höchste Bedenken. Darüber und insbesondere über bau- und brandschutzrechtliche Bedenken hat das Landratsamt immer wieder hingewiesen.

Das zuständige Personal berichtete von großen Problemen bei der Koordinierung der Einrichtung. So sind auch hier keine klaren Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufe nach fest geschriebenen Schemas vorhanden.

Mit großem Engagement des Personals und des betreuenden DRKs hat man die Einrichtung jedoch im Griff.

Zu Themen: „Wie geht es in Hermsdorf weiter?“ und „welche alternative Ausweichquartiere sind geplant“, befindet man sich laut Landesverwaltungsamt derzeit in der Prüfung, andere Einrichtungen in Thüringen zu schaffen.

Neben dem Thema Gesundheit und Hygiene ist die Sicherheit das Wichtigste, waren sich alle Beteiligten einig. Bürgermeister und Ordnungsamt berichteten über den Alltag in Hermsdorf.

Verständlicherweise halten sich die Bewohner nicht dauerhaft in der Halle auf, sondern bewegen sich im gesamten Stadtgebiet. Bei dieser Anzahl an Flüchtlingen gibt das natürlich ein verändertes Bild des Ortes. Viele Einwohner schildern ihre Bedenken und haben schlicht und einfach Angst. Das Sicherheitsgefühl in Hermsdorf ist getrübt!

Nach Aussage der Polizei gingen von den Bewohnern der Halle bislang kaum Delikte aus. Sie bittet jedoch darum, bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten dringend Anzeige zu erstatten. Zur Wahrung dieser Sicherheit versprochen die verantwortlichen Beamten weitere Maßnahmen vor Ort.

Neben behördeninternen Problemen, wie die melderechtliche Registrierung usw. (was auch externe Auswirkungen auf die Erreichbarkeit und das Arbeitsvolumen der kommunalen Verwaltung hat) wurde auch mit den großen Supermärkten von Hermsdorf im Rahmen dieser Runde gesprochen.

Hier wurde ganz offen über erhöhte Ladendiebstähle, Angst von Mitarbeitern oder die Supermärkte als „Wärmehalle“ berichtet. Aber auch hier bestätigt nach Aussage der Marktbetreiber die Ausnahme die Regel. Der Großteil ist unauffällig.

Abschließend berichtete das Einrichtungspersonal über geplante Maßnahmen zu klaren Regeln für die Bewohner, aber auch über geplante Betätigungsmöglichkeiten.

Alle Anwesenden waren sich darüber einig, dass dieser Weg der Vernetzung vor Ort - auch wenn hier nicht die Zuständigkeit liegt - der richtige ist.

Im Sinne der Sicherheit unserer Bürger sowie untragbaren Zustände in der Hermsdorfer Flüchtlingsunterkunft werden diese Aktivitäten und der transparente Austausch im Rahmen dieser Beratungsrunden unbedingt fortgesetzt!

Wir fordern die Europa-, Bundes- und Landespolitik zum sofortigen Handeln auf!

Benny Hofmann
Bürgermeister



Stadt-Haushalt 2024 mit 37 Millionen beschlossen

Zur Stadtratssitzung am 27.11.2023 ist der Haushalt der Stadt Hermsdorf für das Jahr 2024 mit einem Gesamtvolumen von 36,8 Millionen Euro beschlossen wurden.

Im Verwaltungshaushalt bleiben die Steuer-Hebsätze konstant der letzten Jahre und werden nicht erhöht. Neben den Real- und Gemeinschaftssteuern - u.a. die Gewerbesteuer als größte Einnahmequelle - bilden die Schlüsselzuweisung und die Zuweisungen und Zuschüsse vom Land Thüringen, die größeren Einnahmen im Verwaltungshaushalt.

Bei den Ausgaben sind neben dem Personal, dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie den Zuweisungen und Zuschüssen, die sonstigen Finanzausgaben (Kreisumlage, Schulumlage, Gewerbesteuerumlage und VG-Umlage) als größter Posten im Verwaltungshaushalt zu nennen.

Im Vermögenshaushalt finden sich die geplanten Investitionen für das Jahr 2024 wieder. Hier werden auch die Fördermittel (meist vom Land Thüringen) eingeplant, soweit diese für Maßnahmen bewilligt werden. Die in 2023 begonnenen Maßnahmen werden fortgesetzt, sind jedoch bereits im Haushaltsplan 2023 finanziell geplant.

Folgende Investitionen werden in 2024 geplant:

Brandschutz

- Anschaffung Maskentrocknerschrank **5.000 €**
- Erwerb Hubwagen, Gitterboxpaletten **6.000 €**
- Tor im Übungshof **5.000 €**

Rathaussaal

- neue Heizkörper **10.000 €**

Stadthausaal

- neue Bestuhlung **10.000 €**
- Umrüstung der Beleuchtung des Saals (LED) **30.000 €**

Öffentliche Bücherei

- Errichtung Aufenthaltsbereich für Jugendliche **10.000 €**



Kindertagesstätten „Holzlandknirpse“ und „Max & Moritz“

- Zuschüsse für Investitionen/ Kapitaldienst **180.000 €**

Kindertagesstätte „Pfiffikus“

- Erneuerung Mobiliar im Untergeschoss **15.000 €**
- Erneuerung Mobiliar im Obergeschoss **15.000 €**

Baumaßnahmen

- Sanierung Waschräume & Gruppeneinheiten **70.000 €**
- Schallschutz



Turnhalle

- Anschaffung fahrbarer Lift **15.000 €**
- Erneuerung der Beschichtung der Glasfront **70.000 €**

Sportlerheim

- Schaffung behindertengerechter Zugang **130.000 €**
- Sanierung Sanitärbereich
- Planungskosten **20.000 €**

Freibad

- Erneuerung Wassertechnik **50.000 €**

Radweg

- Schleifreisen - Hermsdorf **420.000 €**



Orts- und Regionalplanung

- Planungskosten **10.000 €**
- >> für Bebauungsplan und Flächennutzungsplan

Stadtsanierung

- Planungskosten **13.500 €**
- >> jährliche Sanierungsbetreuung

Gemeindestraßen

- allg. Straßensanierungen **150.000 €**
- Planungskosten **10.000 €**

Schulstraße

- Weiterführung der Baumaßnahmen **800.000 €**
- Planungskosten **20.000 €**



Bushaltestelle ÖPNV

- Planungskosten **25.000 €**
- >> Umgestaltung Bushaltestelle Naumberger Straße/ Grünstädter Platz/ Am Stadion im Haushaltsjahr 2025

Straßenbeleuchtung

- Abschluss der kompletten Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED **60.000 €**

Vereinshaus

- Erneuerung von vier Dachfenstern **10.000 €**

Jugendhaus

- Trockenlegung eines Kellerraumes **15.000 €**

Bauhof

72.000 €

- Erwerb Holzhäcksler
- Ersatzbeschaffung Rasenmäher
- weitere Arbeitsgeräte



Leichtbauhalle „Am Bahnhof“

- Baumaßnahmen **35.000 €**

Bebauter Grundbesitz

- Erwerb von Grundstücken **200.000 €**

Gewerbe-/ Mischgebiet Hermsdorf Ost

- Einnahme aus Veräußerung von Grundstücken **350.000 €**
- Zuweisungen vom Land **15.271.700 €**
- Zuweisungen / Zuschüsse **2.104.100 €**
- Baumaßnahme Ost I **1.300.000 €**
- Planungskosten Ost I **20.000 €**
- Zuweisungen / Zuschüsse **17.375.800 €**

Historischer Gasthof „Zum Schwarzen Bär“

160.000 €

- Sanierung von drei Badezimmern
- Einbau Blockheizkraftwerk

Stadthaus

- Maler- und Putzarbeiten im Treppenhaus 3 **10.000 €**

Rathaus

- Weiterführung der Baumaßnahmen **100.000 €**
(Statische Arbeiten und Sanierung Turmgebäude)



Mit einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt und einer Entnahme aus der Rücklage konnte der Haushaltsplan 2024 ausgeglichen werden. Die Tilgung von Krediten läuft planmäßig. Am Ende des Haushaltsjahres 2024 beträgt der Schuldenstand voraussichtlich 790.000 Euro. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 96 EUR.

Die Rücklage der Stadt hat 2024 einen voraussichtlichen Anfangsbestand von 6.500.000 EUR.

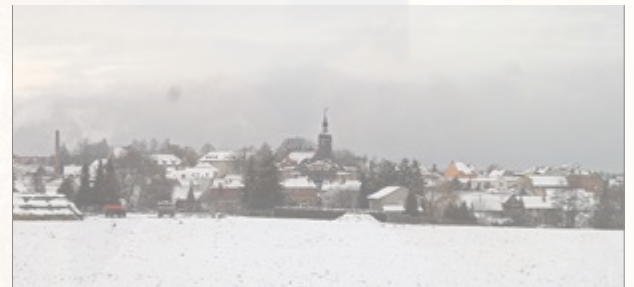
Benny Hofmann
Bürgermeister

Liebe Hermsdorfer,

ein außergewöhnliches und von Krisen geschütteltes Jahr geht zu Ende.

Ich hoffe, dass wir mit unserer transparenten Kommunalpolitik, der Umsetzung zahlreicher Maßnahmen und Investitionen sowie der Fortführung und dem Ausbau unserer sozialen Angebote und freiwilligen Aufgabenerfüllung einen Beitrag geleistet haben, unsere Stadt wieder ein Stück weit zukunftssicherer zu machen. Gerade auch in diesem Jahr lag der Schwerpunkt in der Wirtschaftsförderung. Mit sehr guten Partnern, wie dem Tridelta Campus Hermsdorf an unserer Seite, konnte die Krise für uns spürbar kleingehalten werden.

Natürlich geht mein Dank auch an alle Gewerbetreibenden, Vereine und Ehrenamtlichen, die wieder mit Erfolg unser Gesellschaftsleben bereichert haben, auch wenn es die Probleme der vergangenen Jahre nicht einfacher machen. Unser Blick richtet sich nach vorn!



Wir alle hoffen, dass das neue Jahr wieder etwas „normaler“ verläuft, wir auf liebgewonnene und gewohnte Veranstaltungen zurückgreifen können. Insbesondere möchten wir Ihnen wieder einen vollen Veranstaltungskalender anbieten und für Sie ein Jubiläums- Straßenfest, einen Weihnachtsmarkt und ein Weihnachtskonzert organisieren.

Bis dahin wünsche ich Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Familie und Freunde sowie alles Gute für das neue Jahr 2024 und bleiben Sie schön gesund!

Ihr Benny Hofmann
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Mörsdorf**

Informationen aus dem Gemeinderat Mörsdorf

In der Gemeinderatssitzung am 20.11.2023 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV03/018/2023

Außerplanmäßige Ausgaben 2023 - Wiederkaufsrecht

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2023 bei Haushaltsstelle 2.62004.93200 (Erwerb von Grundstücken) in Höhe von 101.136,00 €. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV03/019/2023

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ in der Gemeinde Mörsdorf

Der Gemeinderat beschließt, dem Städtebaulichen Vertrag zum B-Planes „Auf dem Berg 100“ zwischen der Gemeinde Mörsdorf und der Mörsdorfer Agrar GmbH gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) die Zustimmung zu erteilen.

Der Vertrag ist Bestandteil dieses Beschlusses entsprechend Anlage.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV03/020/2023

Abschluss eines neuen Gaslieferungsvertrages für die drei Gasabnahmestellen der Gemeinde Mörsdorf ab dem 01.01.2024

Der Gemeinderat beschließt, einem am Markt etablierten, kostengünstigen Anbieter den Zuschlag für die drei Gasabnahmestellen der Gemeinde zu erteilen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV03/022/2023

Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“

hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss in der Fassung vom September 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf beschließt:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ wird in der vorliegenden Fassung vom September 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom September 2023 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ der Gemeinde Mörsdorf mit der Begründung einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV03/023/2023

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf - Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung

Der Gemeinderat beschließt,

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Änderungsbereich mit einer Größe von etwa 8,2 ha wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf für den Bereich des Gewerbe- und Sondergebietes „Auf dem Berg 100“ aufgestellt. Planungsziel ist die Änderung der bisherigen Darstellung als Gewerbegebiet, Gehölzfläche und Fläche für die Landwirtschaft in sonstige Sondergebiete „Tierhaltung“ und „Energiegewinnung aus Biomasse“.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

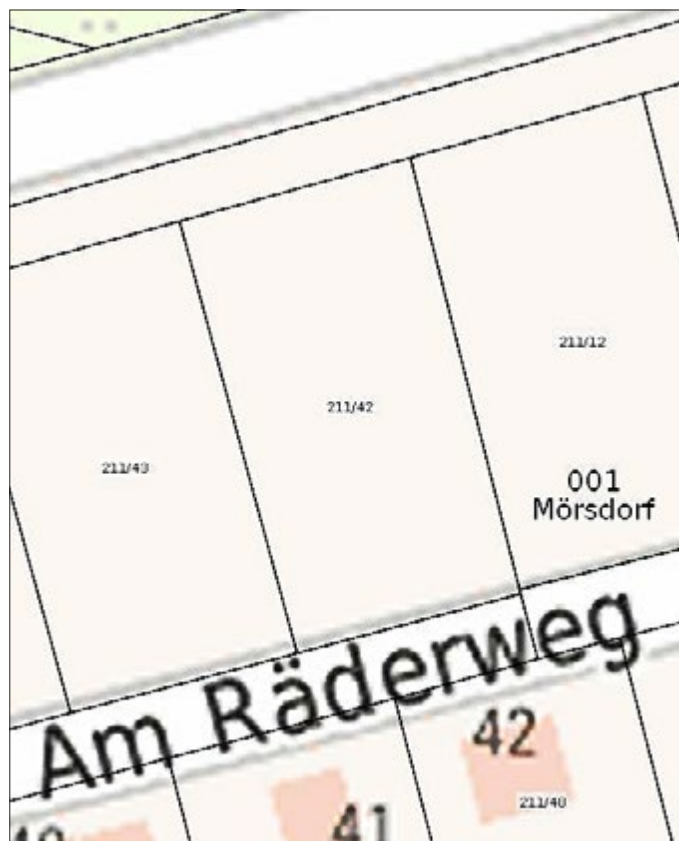
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Öffentliche Ausschreibung

Baugrundstück Am Räderweg in Mörsdorf

Die Gemeinde Mörsdorf beabsichtigt in der Ortslage das folgendes Baugrundstück meistbietend zu veräußern:

Lage:	Gemarkung Mörsdorf, Flur 1, Flurstück 211/42
Größe:	1.032 m ²
Verkehrswert:	113.520 € (110 €/m ² gemäß Bodenrichtwert) als Mindestgebot



Das Grundstück befindet sich in einem Mischgebiet und ist im Sinne der §§ 127 ff. BauGB erschlossen. Nicht im Kaufpreis enthalten sind Hausanschlusskosten und sonstige Beiträge bzw. Gebühren z.B. für Erschließungs- und der Ver- bzw. Entsorgungsanlagen.

Das Grundstücksangebot ist bauträgerfrei. Es sind nur Angebote zulässig, die den Nutzungen im Mischgebiet gemäß § 6 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) entsprechen. Bei Gewerbe- bzw. Mischnutzung ist dem Gebot ein Nutzungskonzept beizufügen.

Im notariellen Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Wohn- bzw. Geschäftshaus innerhalb von 5 Jahren enthalten sein.

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen. Dem Gebot ist der Nachweis der Liquidität des Käufers und eine Beschreibung des geplanten Bauvorhabens bzw. Nutzungskonzeptes beizufügen. Angebote, die unvollständig sind oder das Mindestgebot unterschreiten, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Erwerbsanträge richten Sie bitte bis zum **31.01.2024** um 12:00 Uhr an:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
SG Liegenschaften
„Ausschreibung Baugrundstück Mörsdorf“
Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf

Die Gemeinde Mörsdorf behält sich unabhängig von den Angeboten vor, eine erneute Ausschreibung zu veröffentlichen.

Für Rückfragen:

Telefon: 036601 / 57736 | E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Dr. med. Sylke Schneider
Bürgermeisterin

Vom Schenken

*Schenke groß oder klein,
aber immer gediegen.
Wenn die Bedachten die Gabe wiegen,
sei dein Gewissen rein.*

*Schenke herzlich und frei.
Schenke dabei,
was in dir wohnt
an Meinung, Geschmack und Humor,
so dass die eigene Freude zuvor
dich reichlich belohnt.*

*Schenke mit Geist ohne List.
Sei eingedenk,
dass dein Geschenk -
Du selber bist.*

Joachim Ringelnatz



Liebe Mörsdorfer,

ich wünsche Ihnen und Ihren Liebsten ein friedvolles Weihnachtsfest in diesen schwierigen Zeiten, verbunden mit Besinnlichkeit, Hoffnung und Zuversicht. Möge Ihnen Allen das neue Jahr Gesundheit und Glück bringen!

Dr. med. Sylke Schneider
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Liebe Einwohner von Reichenbach

Man könnte als Einführung des heutigen Schreibens auch die vom letzten Jahr verwenden. Auch da verzögerte der erste Schnee des beginnenden Winters den Einbau von Asphalt auf unserer Straßenbaustelle.

Es gibt aber doch einige grundsätzliche Veränderungen in unserer Gemeinde gegenüber dem Jahr 2022. Seit kurzer Zeit ist ein Merkmal unseres Dorfes Geschichte. Kein offener Bach ist mehr zu sehen und alle Anlieger, denen man an dieser Stelle für Ihr Verständnis der aufgetretenen Beeinträchtigungen Dank sagen muss, haben erst einmal einige Zeit keine Bautätigkeiten mehr vor ihrer Haustür, wenn die Asphalttschicht in den kommenden Tagen eingebracht ist. Trotzdem ist der ganze Baukomplex noch nicht beendet. Nebenarbeiten am Fußgängerweg und den Grundstückseinfahrten werden im neuen Jahr beendet, genau wie die Arbeiten in der Wiesenstraße. Auch die Anbindung von Fabrikstraße und Hermsdorfer Straße an den neuen Abwasser-mischkanal am Platz der Deutschen Einheit erfolgt 2024.

Neben dieser Art von Bautätigkeiten an Straßen und Bach hat die Gemeinde 2023 noch weitere Vorhaben in Angriff genommen. So wurde in Eigenleistung der untere große Gruppenraum unseres Kindergartens mit einer Fußbodenheizung versehen und so die Qualität der Kinderbetreuung verbessert. Gleichzeitig entstand

am Bürgerhaus die Kalthalle, ein Projekt, welches Vereine und Gemeinde gemeinsam angingen. Noch vor dem Schnee konnte das Dach durch den Einsatz der Maibaumsetzer wetterfest gemacht werden.

Das Jahr 2023 war von vielen Veranstaltungen der Vereine geprägt. So organisierte die Feuerwehr zum 95-jährigen Gründungsjubiläum ein großes Familienfest auf dem Sportplatz, zum 85-jährigen Bestehen des Vereins der Kaninchenzüchter gab es eine Veranstaltung mit vielen Neuerungen und schließlich lud der Männerchor alle Interessierten anlässlich seines 145-jährigen Bestehens, zu einem wunderbaren Herbstkonzert ein. Auch der Pfeifenclub machte von sich Reden, indem er Anfang April zu einer Aktion einlud, bei der es um die Sauberkeit rund um unsere Gemeinde ging. Er war gleichzeitig als Helfer bei den Veranstaltungen der anderen Vereine gern gesehen.

Ein ganz besonderer Dank gilt den fleißigen Organisatoren der Kleiderbasare und ihren Spenden für den Kindergarten und die Jugendfeuerwehr.

All diese Aktivitäten sind ohne die vielen ehrenamtlichen Hände in der Gemeinde nicht ausführbar. Dafür ein ganz besonderes Dankeschön von der Gemeinde.

Wollen wir hoffen, dass auch für 2024, wenn ein neuer Gemeinderat gewählt wird, Einwohner bereit sind, sich für das Wohl unserer Gemeinde zu engagieren und im Gemeinderat mitzuarbeiten. Der derzeitige Gemeinderat wird seinen Teil dazu beitragen, dass die Einwohner gern in Reichenbach leben und sich für unser Dorf einsetzen.



In diesem Sinn wünschen wir allen Bürgern von Reichenbach friedliche Weihnachtsfeiertage und für 2024 alles erdenklich Gute.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Informationen aus dem Gemeinderat

In der Gemeinderatssitzung am 05.12.2023 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV05/018/2023

Friedhofssatzung der Gemeinde St. Gangloff

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff beschließt die Friedhofssatzung in der vorliegenden Fassung. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/019/2023

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde St. Gangloff

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff beschließt die Friedhofsgebührensatzung in der vorliegenden Fassung. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/020/2023

Anpassung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertagesstätte in St. Gangloff

Der Gemeinderat möge folgende Elterngebühren für den Besuch der Kindertagesstätte der Gemeinde St. Gangloff beschließen:

Altersgruppen	1 - 3 Jahre	über 3 Jahre
bei einem Kind	220 EUR	200 EUR
für das zweite Kind in der Einrichtung	200 EUR	160 EUR
für das dritte Kind und mehr in der Einrichtung	180 EUR	120 EUR

Zusätzlich werden im Eingewöhnungsmonat 50% der Gebühren fällig. Für Gastkinder sind weiterhin 15,- €/Tag zuzüglich Kosten der Verpflegung zu zahlen. Darüber hinaus wird bei Betreuungszeiten über 10 h/Tag für die Betreuung der Kinder zusätzlich eine Gebühr von 20,- €/Tag erhoben.

Das Thüringer Kindertagesstättengesetz in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.



BV05/021/2023

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/022/2023

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff

Der Gemeinderat möge beschließen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/023/2023

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde St. Gangloff (Abwasserabgabebesatzung)

Der Gemeinderat möge beschließen, die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde St. Gangloff (Abwasserabgabebesatzung) in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/024/2023

Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung in der Gemeinde St. Gangloff

Der Gemeinderat möge beschließen, als Betreiber der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung der Gemeinde St. Gangloff für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung ab dem 01.01.2024 Gebühren zu erheben.

Die Gebührenbelastung für die Gebührenpflichtigen wird ab diesem Zeitpunkt voraussichtlich

- für Trinkwasser 1,57 € / m³
inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
- für Bauwasser oder sonstige bewegliche Wasserzähler 2,78 € / m³
inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
- Grundgebühren jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

bis 2,5 m ³ / h	113,42 € / Jahr
bis 6 m ³ / h	272,21 € / Jahr
bis 10 m ³ / h	453,68 € / Jahr
bis 15 m ³ / h	680,52 € / Jahr
bis 40 m ³ / h	1.814,72 € / Jahr

betragen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/025/2023

Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung und Fäkalschlamm Entsorgung in der Gemeinde St. Gangloff

Der Gemeinderat möge beschließen, als Betreiber der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung und Fäkalschlamm Entsorgung der Gemeinde St. Gangloff für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung ab dem 01.01.2024 Gebühren zu erheben.

Die Gebührenbelastung für die Gebührenpflichtigen wird ab diesem Zeitpunkt voraussichtlich

- für die Einleitgebühr für Volleinleiter 2,46 € / m³
- für die Einleitgebühr für Teileinleiter 1,37 € / m³
- für die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm 42,65 € / m³
- für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beträgt der Abgabesatz 0,62 € / m³
- für Grundgebühren bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

bis 2,5 m ³ / h	70,00 € / Jahr
bis 6 m ³ / h	110,40 € / Jahr
bis 10 m ³ / h	184,00 € / Jahr
bis 15 m ³ / h	276,00 € / Jahr
bis 40 m ³ / h	736,00 € / Jahr
- für Grundgebühren für nicht anschließbare Grundstücke

bis 6 m ³	15,00 € / Jahr
bis 12 m ³	30,00 € / Jahr
bis 24 m ³	60,00 € / Jahr
bis 48 m ³	120,00 € / Jahr

betragen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/026/2023

üpl.- Ausgleich Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens der Wasserversorgung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.81500.51000 (Wasserversorgung / Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens) in Höhe von 14.845,76 €. Die überplanmäßige Ausgabe wird durch die Mehreinnahme der Gewerbesteuer ausgeglichen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/027/2023

üpl.- Ausgleich Abwasserabgabe (70000.64010)

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.70000.64010 (Abwasserbeseitigung / Abwasserabgabe) in Höhe von 13.686,27 €. Die überplanmäßige Ausgabe wird durch die Mehreinnahme der Gewerbesteuer ausgeglichen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/028/2023

Vereinbarung „Gemeinde Saale-Holzland-Kreis - Übernahme Messwagen Zivilschutz / Katastrophenschutz“

Der Gemeinderat St. Gangloff beschließt die Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Gangloff und dem Saale-Holzland-Kreis zur Übernahme des SO. Kfz Zivilschutz (Messwagen).

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 mit Beschluss - Nr. BV05/023/2023 die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde St. Gangloff (Abwasserabgabebesatzung) beschlossen. Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde St. Gangloff (Abwasserabgabebesatzung) wurde dem Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur Bekanntmachung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde St. Gangloff (Abwasserabgabebesatzung) liegt mit dem Schreiben vom 13.12.2023 vor .

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde St. Gangloff (Abwasserabgabebesatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, 12.12.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde St. Gangloff

(Abwasserabgabebesatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz/Thüringer Abwasserabgabegesetz - ThürAbwAG -) und des § 2 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde St. Gangloff erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2, Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i.V.m. § 7 des ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Gemeinde entsprechend § 9 Abs. 2 AbwAG i.V.m. § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen, Abrechnung und Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser, für das gemäß § 2 dieser Satzung die Abgabepflicht für die Gemeinde St. Gangloff anstelle des Einleiters entsteht.

(2) Die Abwasserabgabe wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Auf die Abgabeschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnungen des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde St. Gangloff die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigung ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des AbwAG ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach dem, auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes (2) nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Entstehen der Abgabeschuld stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde St. Gangloff zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz (1) sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufende, wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenflächen nicht größer als 800 m² ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz pro m³ Wasser beträgt 0,62 €.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2018 außer Kraft.

St. Gangloff, den 12.12.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 mit Beschluss - Nr. BV05/022/2023 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (BGS-EWS) beschlossen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (BGS-EWS) wurde dem Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (BGS-EWS) liegt mit dem Schreiben vom 12.12.2023 vor.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (BGS-EWS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, 12.12.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff

(BGS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgaben-gesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Investitionsaufwand),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Der Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw im Fall der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw im Fall der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,



2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 934 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.214 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke beträgt 5.028 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.536 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige, d. h. nicht Wohnzwecken vorwiegend dienende und nicht gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke beträgt 851 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.106 m².
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind solche im Sinn der Thüringer Bauordnung (ThürBO). Abweichend hiervon zählen als Vollgeschoss alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40m über die Gebäudeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben, soweit das Geschoss tatsächlich für Wohnzwecke nutzbar ist. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. die Herstellung/Anschaffung der Kläranlage und des Kanalnetzes inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) und
 2. die Erneuerung der Kläranlage
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je nach m² gewichteter Grundstücksfläche:

1. für die erstmalige Herstellung
 - a. der Teileinrichtung Kläranlage für mit Inkrafttreten dieser Satzung neu anschließbare und neu angeschlossene Grundstücke

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken, die nach § 34 BauGB zu beurteilende Teilfläche
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (sog. Neuanlieger) EUR 1,46
- b. für das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) EUR 2,85
- 2. für die Erneuerung der Teileinrichtung Kläranlage EUR 1,03
Der Teilbeitrag für die Erneuerung der Teileinrichtung Kläranlage entsteht gegenüber dem Grundstück, für das bereits die Beitragspflicht für die erstmalige Herstellung bis einschließlich des Tages vor Inkrafttreten dieser Satzung in der Vergangenheit entstanden ist, mithin das Grundstück anschließbar war oder tatsächlich angeschlossen gewesen ist (sog. Altanlieger).

**§ 8
Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 9
Stundung**

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

- 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
- 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGB1. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs.4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dringlichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

**§ 10
Ablösung, Vorauszahlung**

(1) Der Beitrag/Teilbeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags/Teilbeitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

**§ 11
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

**§ 12
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

**§ 13
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h	70,00	Euro/Jahr
bis 6 m³/h	168,00	Euro/Jahr
bis 10 m³/h	280,00	Euro/Jahr
bis 15 m³/h	420,00	Euro/Jahr
bis 40 m³/h	1.120,00	Euro/Jahr

(2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m³	15,00	Euro/Jahr
bis zu 12 m³	30,00	Euro/Jahr
bis zu 24 m³	60,00	Euro/Jahr
bis zu 48 m³	120,00	Euro/Jahr

**§ 14
Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,46 EURO/m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzählern nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 m³ Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Abwassereinrichtung zugeführt wird.

(4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 m³ Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

(5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,37 Euro/m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.



§ 15

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 42,65 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 16

Gebührensuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 17

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührensuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührensuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.
- (3) Die Grundgebührensuld für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

§ 18

Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 20

Pflichten der Beitrags- und Gebührensuldner

Die Beitrags- und Gebührensuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 21

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2018 außer Kraft.

St. Gangloff, den 12.12.2023
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 mit Beschluss - Nr. BV05/018/2023 die Friedhofssatzung beschlossen.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde St. Gangloff liegt mit dem Schreiben vom 13.12.2023 vor.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, 12.12.2023
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde St. Gangloff

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung vom 05.12.2023 folgende Satzung für den Friedhof (Waldfriedhof) der Gemeinde St. Gangloff beschlossen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde St. Gangloff gelegenen und von ihr verwalteten Waldfriedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde St. Gangloff waren oder
 - ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt

(Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Aufhebung).

(2) Durch **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Urnengemeinschaftsanlagen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten, in ähnlicher Weise wie auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- b) das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- j) Elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Bild- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, ausgenommen hiervon sind Geräte die anlässlich einer Trauerfeier genutzt werden - § 29 Abs. 3 gilt entsprechend,
- k) das Anbringen, Aufstellen bzw. Zeigen von staatsfeindlichen bzw. diskriminierenden Symbolen und Spruchbändern.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der

Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die erlaubnispflichtige Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Firmenbezeichnungen an Grabmalen sind unzulässig.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zu lassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungspersonal

(1) Die Gemeinde St. Gangloff stellt kein Bestattungspersonal. Dementsprechend übernimmt sie keinerlei Haftung.

(2) Das Bestattungspersonal und das Personal zum Ausheben und Schließen der Gräber wird von Gewerbebetrieben gestellt, die ihre Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung angezeigt haben. Die Vorschriften des § 6 geltend entsprechend. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu lassen.

(3) Die Bestattungspflichtigen/Nutzungsberechtigten beauftragen den Gewerbebetrieb entsprechend und haben die Kosten zu tragen.

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Bestattungsart ist verbindlich festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.



(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, deren der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigelegt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargzubehör und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Dies umfasst auch die Füllmasse für Kissen und die Kleidung der Leiche. Diese darf nur aus Papierstoff und Naturtextilien (z. B. Leinen oder Baumwollstoff) bestehen.

(2) Asche-Urnen müssen aus Materialien gefertigt sein, die eine Zersetzung innerhalb der festgelegten Ruhezeit gewährleisten. Auch Überurnen, die in der Erde beigelegt werden, müssen aus leicht abbaubaren umweltfreundlichen Materialien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben bzw. Zufüllen der Gräber erfolgt im Auftrag und in Absprache mit den Nutzungsberechtigten bzw. Bestattungspflichtigen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte bzw. Bestattungspflichtige hat für den Umgang mit vorhandenem Grabzubehör (Fundamente, Grabmale, Einfassungen) vor dem Ausheben von Gräbern mit dem beauftragten Unternehmen entsprechende Absprachen zu treffen. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattung und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige des Verstorbenen. Ist der Angehörige nicht Nutzungsrechteinhaber der Grabstätte aus der oder in die eine Umbettung erfolgen soll, ist die Zustimmung des betreffenden Nutzungsrechteinhabers mit dem Antrag vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Umbettung nicht stattfinden. Dem Antrag auf Umbettung ist auch der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen in und aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Antragsteller beauftragen für Umbettungen Gewerbetreibende, die ihre Tätigkeit entsprechend § 6 angezeigt haben. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel von Dezember bis März statt.

(6) Neben der Zahlung der Kosten für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung exhumiert werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten sind unveräußerliches Eigentum der Gemeinde St. Gangloff. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten dienen der Erdbestattung und werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Es wird unterschieden in ein- und zweistellige Erdwahlgrabstätten. Eine einstellige Grabstelle kann mit einem Sarg und bis zu vier Urnen, eine zweistellige Grabstelle mit zwei Särgen und bis zu sechs Urnen belegt werden. Die erste Bestattung muss eine Erdbestattung sein.

(3) Die Maße einer einstelligen Grabstätte betragen in der Regel 1,80 m x 0,80 m, die einer zweistelligen Grabstätte 1,80 m x 1,90 m. Des Weiteren besteht die Möglichkeit Nutzungsrechte für einstelligen Grabstätte mit den Maßen 2,10 m x 0,80 m und für zweistellige Grabstätte mit den Maßen 2,10 m x 1,90 m in dafür vorgesehenen Grabfeldern zu erwerben.

(4) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht am Erdwahlgrab verlängert werden.

(5) Soll in einem Erdwahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

§ 15

Urnengrabstätten

Aschen dürfen beigelegt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten mit individueller Ausgestaltung (§ 16 Abs. 1),
- b) Urnenwahlgrabstätten in Form von Rasengrabstätten (§ 16 Abs. 3),
- c) Erdwahlgrabstätten (§ 14 Abs. 2)
- d) Urnengemeinschaftsanlage (§ 17).

§ 16

Urnenvahlgrabstätten

(1) Urnenvahlgrabstätten mit individueller Ausgestaltung dienen der Beisetzung von bis zu vier Urnen und werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Maße einer Urnenvahlgrabstätte mit individueller Ausgestaltung betragen 1,20 m x 0,60 m.

(3) Urnenvahlgrabstätten in Form von Rasengrabstätten dienen der Beisetzung von bis zu zwei Urnen und werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften nach dieser Satzung. Das Nutzungs-

recht ist dahingehend eingeschränkt, dass Anlage und Pflege des Grabumfeldes ausschließlich der Gemeinde obliegen. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Die Maße einer Rasengrabstätte betragen 0,70 m x 0,50 m. Über den bestatteten Urnen ist ein Steinkissen mit den Maßen der Rasengrabstätte nach Satz 1 anzuordnen, auf dem Ruf- und Familienname sowie das Geburts- und das Todesdatum der verstorbenen Personen vermerkt sind. Das Steinkissen muss aus Hartgestein und als Liege-Pultstein gefertigt sein. Die Stärke muss 8 cm vorn und 12 cm hinten betragen. Als Grabschmuck dürfen entweder nur eine Blume oder ein Blumenstrauß oder ein Kranz oder ein sonstiger Grabschmuck auf dem Steinkissen niedergelegt werden.

(5) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht am Urnenwahlgrab verlängert werden.

(6) Soll in einem Urnenwahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan. Die Friedhofsverwaltung hält die entsprechenden Flächen vor.

(2) In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage können Urnen innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(3) Die Flächen werden von der Gemeinde St. Gangloff gepflegt. Dafür wird eine einmalige Gebühr erhoben.

(4) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger vergänglicher Grabschmuck sind auf dafür bestimmte Flächen abzulegen. Die Vorschriften des § 16 Abs. 4 S. 4 gelten entsprechend. Das Ablegen von Grabschmuck, ist nur anlässlich der Bestattung zulässig. Die Vorschriften des § 16 Abs. 4 Satz 5 gelten entsprechend. Der Grabschmuck ist innerhalb von 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

§ 18

Nutzungsrechte

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur an einer Erd- und/oder Urnenwahlgrabstätte vergeben werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und der Aushändigung der Nutzungsurkunde. Nutzungsrechtinhaber sind verpflichtet, bei Änderung ihre Anschrift, diese unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen d) - f) und h) - j) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 2 Satz 2 übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht das Recht zur Aufstellung eines Grabmales und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte während der Nutzungszeit.

(6) Der jeweils Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen sowie über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

(7) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, öffentlich durch einen entsprechenden Hinweis auf der Grabstätte mitgeteilt.

(8) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Waldfriedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Zum Schutz des Baumbestandes sind Erdbestattungen nur ab 2,5 m und stehende Grabmale nur ab 1,5 m entfernt vom Wurzelhalt eines Baumes zulässig. Ist aus diesem Grund keine weitere Bestattung in einer bestehenden Grabstätte mehr möglich, so kann die Friedhofsverwaltung unter Beibehaltung der bisherigen Fristen, Rechte und Pflichten kostenlos eine Ersatzgrabstätte zur Verfügung stellen. Umbettungen aus bestehenden Grabstätten werden nicht vorgenommen.

(3) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Inschriften sind unzulässig.

(4) Liegende Grabmale sind zulässig, § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Grababdeckungen werden zugelassen, Zierkies ist mit einer Körnunggröße zwischen 2 und 4 cm als Grababdeckung zugelassen.

(6) Grabeinfassungen sind innerhalb der Grabfläche anzubringen. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Weges um maximal 10 cm nicht überschreiten.

(7) Das Bepflanzen des Grabbeetes mit Bäumen, Koniferen und anderen Gehölzen, die über das Grabbeet hinausragen oder höher als 100 cm werden, ist nicht zulässig.

(8) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten wird begrenzt durch die Erfordernisse der geordneten Bestattung, des ausgewogenen Wasser- und Sauerstoffhaushaltes im Boden, des Schutzes des Baumes und Gehölzbestandes und der Verkehrssicherheit.

§ 20

Anforderungen an Grabmale und Zubehör

(1) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, schmiedeeiserne oder grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Die Grabmale müssen allseitig bearbeitet sein, sie dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein.
- c) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- d) **Nicht zugelassen** sind alle nachstehend aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
- e) Naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln sind als provisorische Grabmale nach der Beisetzung bis zur Herrichtung der Grabstätte erlaubt. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:



- bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
 - bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m.
- (3) Auf Urnenwahlgrabstätten mit individueller Ausgestaltung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Stehende Grabmale mit quadratischem oder runden Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m
 - bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m.
 - für liegende Grabmale sind folgende Maße zulässig: 0,60 m x 0,60 m
- (4) Die Gemeinde kann unter Beachtung des § 19 Abs. 3-5 Ausnahmen im Einzelfall zulassen. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.

§ 24

Unterhaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25

Entfernung von Grabstätten

- (1) **Vor** Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) **Nach** Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auffindbare Urnen sind durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen oder entfernen zu lassen und an das Friedhofspersonal zu übergeben. Diese Urnen werden auf einem dafür vorgesehenen anonymen Urnenfeld beigesetzt. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen, pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide und Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Gestecken, Kleinzubehör wie Blumentöpfe und Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind außerhalb des Friedhofes entsprechend der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

(10) Winterschutz auf Gräbern darf nur mit natürlichem Material wie Deckreisig o. ä. ausgeführt werden. Schutzhauben und Plastikhüllen sind nicht gestattet.

(11) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Beton, Metall, Kunststoff oder Glas
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten
- e) das Aufbringen von hellem Kies oder Ziersplitten um die Grabstätte und den Wegen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Wird das Nutzungsrecht entzogen und kommt der Verpflichtete seiner Pflicht zum Entfernen der baulichen Anlagen nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten

- a) die Grabmale abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige Bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Für ordnungswidrigen Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle auf dem Friedhof St. Gangloff dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in der Abschiedszelle sehen. Die Särge sind spätestens eine viertel Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Der Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des zuständigen Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Art und Umfang von Musik- und Gesangsdarbietungen, sowie Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und abzustimmen. Die Nutzung elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Bild- und Tonwiedergabegeräte anlässlich einer Trauerfeier ist erlaubnispflichtig.

VII. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §§ 14, 16 dieser Satzung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beige-setzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung

§ 31

Haftung

Die Gemeinde St. Gangloff haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 dieser Satzung den Friedhof betritt
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet (§ 5 Abs. 1)
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - 1) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - 3) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt,
 - 4) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig fotografiert,
 - 5) lärmt, spielt oder lagert,
 - 6) Druckschriften verteilt; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - 7) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt bzw. beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 8) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 9) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - 10) Elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Bild- und Tonwiedergabegeräte benutzt, ausgenommen die erlaubnispflichtige Nutzung von Geräten anlässlich einer Trauerfeier,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gemäß § 6 ausübt
- f) Firmenbezeichnungen an Grabmalen anbringt (§ 6 Abs. 4)
- g) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 12)
- h) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2, 3),
 - i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§§ 21 und 23)
 - j) Fundament und Befestigung von Grabmalen entgegen der Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes ausführt (§ 23 Abs. 1),



- k) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25)
- l) Grabmale oder Grabausstattungen nicht im würdigen und verkehrssicheren Zustand hält (§§ 19, 24, 26)
- m) Aufdringliche Farben verwendet und/oder provokative Zeichen bzw. Inschriften anbringt (§ 19 Abs. 3),
- n) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8)
- o) entgegen der Bestimmung des § 26 Abs. 11
- 1) Bäumen oder großwüchsige Sträucher pflanzt,
 - 2) Grabstätte mit Beton, Metall, Kunststoff oder Glas einfasst,
 - 3) Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet,
 - 4) Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten aufstellt,
 - 5) hellen Kies oder Ziersplitt um die Grabstätte und auf Wegen aufbringt,
- p) Grabstätten vernachlässigt (§ 27)
- q) die Leichenhalle entgegen § 28 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Gleichstellungsklausel

Alle Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.07.2004 außer Kraft.

St. Gangloff, den 12.12.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

**Wiedenhöft
Bürgermeister**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 mit Beschluss - Nr. BV05/019/2023 die Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde St. Gangloff liegt mit dem Schreiben vom 13.12.2023 vor.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, 12.12.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

**Wiedenhöft
Bürgermeister**

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Gemeinde St. Gangloff

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in der Sitzung am 05.12.2023 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde St. Gangloff sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist, wer eine Leistung oder mehrere in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt, in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht

- mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde St. Gangloff durch die Friedhofsverwaltung.
- bei Verwaltungsgebühren mit Abschluss der Amtshandlung.

Die Gebührensschuld wird sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

(2) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben werden, erfolgt keine anteilige Gebührenrückerstattung.

II. Gebühren

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzung von Abschiedsraum/Trauerhalle

einschl. Orgel oder Musikanlage: 120,00 €

(2) Zusätzlich notwendige Leistungen wie Sonderreinigungen (z. B.: Desinfektion) und dergleichen werden von Dritten erbracht und in Höhe der entstandenen Kosten weiterberechnet.

§ 5

Gebühren für Überlassung von Grabstätten

(1) Es werden folgende Gebühren für die Nutzungsdauer von 20 Jahren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten einer Grabstätte gemäß § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung inklusive der Friedhofsunterhaltungsleistungen
 - a) Erdwahlgrabstätte, einstellig gemäß § 14 Friedhofssatzung 778,00 €
 - b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig gemäß § 14 Friedhofssatzung 1.232,00 €
 - c) Urnenwahlgrabstätte mit individueller Ausgestaltung gemäß § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung 649,00 €
2. Erwerb von Nutzungsrechten einer Grabstätte gemäß § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung inklusive der Leistungen für die Friedhofsunterhaltung sowie Anlage und Pflege des Grabumfeldes

Urnenwahlgrabstätte in Form von Rasengrabstätten gemäß § 16 Abs. 3 Friedhofssatzung	627,00 €
---	----------

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 2,5 m³/h	113,42 Euro/Jahr
bis 6 m³/h	272,21 Euro/Jahr
bis 10 m³/h	453,68 Euro/Jahr
bis 15 m³/h	680,52 Euro/Jahr
bis 40 m³/h	1.814,72 Euro/Jahr

§ 4

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,57 Euro pro m³ entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,78 Euro pro m³ entnommenen Wassers.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
 (2) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.

§ 6

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder

3. Erwerb eines Urnenplatzes in einer Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung) gemäß § 17 der Friedhofssatzung inklusive der Leistungen für die Friedhofsunterhaltung und Grabbpflege

Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung) 369,40 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten gemäß § 14 Abs. 4 und 5 bzw. § 16 Abs. 5 und 6 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren je Grabstätte und Verlängerungsjahr erhoben:

- a) Erdwahlgrabstätte, einstellig gemäß § 14 Friedhofssatzung 38,90 €
- b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig gemäß § 14 Friedhofssatzung 61,60 €
- c) Urnenwahlgrabstätte mit individueller Ausgestaltung gemäß § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung 32,50 €
- d) Urnenwahlgrabstätte in Form von Rasengrabstätten gemäß § 16 Abs. 3 Friedhofssatzung 31,40 €

§ 6

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren und Auslagen werden nach der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde St. Gangloff berechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.09.2013 außer Kraft.

St. Gangloff, den 12.12.2023
 (im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 mit Beschluss - Nr. BV05/021/2023 die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (GS-WBS) beschlossen.

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (GS-WBS) wurde dem Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (GS-WBS) liegt mit dem Schreiben vom 13.12.2023 vor.

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (GS-WBS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, 12.12.2023
 (im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

**Gebührensatzung
 zur Wasserbenutzungssatzung
 der Gemeinde St. Gangloff**

(GS-WBS)

entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2018 außer Kraft.

St. Gangloff, den 12.12.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Nichtamtliche Teil

Mitteilungen

Stadt Hermsdorf

Dank der Hermsdorfer Einsatzkräfte

Die Kameraden und Kameradinnen der Feuerwehr Hermsdorf mussten dieses Jahr in den zurückliegenden Wochen bereits zu über 212 Einsätzen ausrücken. Dazu kamen 22 Tage im Rahmen des 14-tägigen Ausbildungsdienstes, 16 Tage Zusatzausbildungen für die Maschinisten, Gruppenführer, Facheinheit Gefahrgut und Führungsunterstützung, 10 Ausbildungen an Samstagen und 7 Einsatzübung, die durch die Kameraden und Kameradinnen gemeistert wurden.

Eine solch hohe Einsatzzahl gab es noch nie in der fast 125-jährigen Geschichte der Feuerwehr Hermsdorf. All dies wird im Ehrenamt und größtenteils in der Freizeit der Kameraden und Kameradinnen der Feuerwehr Hermsdorf erbracht. Dafür möchte ich mich in erster Linie bei den Familien und den Partnern zu Hause für deren Verzicht und deren Verständnis bedanken. Einen weiteren ganz besonderen Dank gilt dem Stadtrat und dem Bürgermeister, sowie den vielen Arbeitgebern die Ihre Arbeitskräfte stets und ständig für die zahlreichen Einsätze freistellen.

Ich wünsche uns ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise der Familie und einen guten und sicheren Start ins neue Jahr.

Dass immer alle Einsatzkräfte gesund von unseren Einsätzen heimkehren.

In diesem Sinne - Gut Schlauch.

gez. R. Plötner
Stadtbrandmeister





„Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“



Wir trauern um unseren Kameraden
und Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung

Heinz Kolodziej

Mit seinem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Hermsdorf am 01.09.1953 erfüllte er seine Aufgaben und Pflichten in hoher Einsatzbereitschaft und mit großem Verantwortungsbewusstsein.

Für seine 70 Jahre pflichttreue Dienstzeit war er Träger des Großen Brandschutz-Ehrenzeichens am Bande Stufe II.

Sein Andenken für 70 Jahre in unserer Wehr wird in Ehren gehalten.

Stadt Hermsdorf
Benny Hofmann
Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Stadt Hermsdorf
Robert Plötner
Stadtbrandmeister

Freiwillige Feuerwehr Stadt Hermsdorf
Silvio Bauer
Vereinsvorsitzender

Nachruf

Wir trauern um
Ehrenstadträtin

Frau Betty Loos

Frau Betty Loos ist am Freitag, den 24.11.2023 von uns gegangen. Sie war seit 01.07.1994 bis 2019 Mitglied des Stadtrates der Stadt Hermsdorf. In dieser Zeit engagierte sie sich insbesondere für die Lösung der sozialen Probleme in unserer Stadt.

Von Anfang an übernahm sie den Vorsitz des Ausschusses für Wohnen und Soziales und leitete diesen bis zum heutigen Tage.

Besonders intensiv hat sie sich in all den Jahren um den Erhalt und die stetige Verbesserung unserer Kindertageseinrichtungen gekümmert. Dabei hat sie einen großen Anteil daran, dass jedes Hermsdorfer Kind einen Platz im Kindergarten sicher hat.

Doch nicht nur um unsere Kleinsten kümmerte sie sich, sondern auch die sozial Schwachen und Randgruppen fanden bei ihr stets ein offenes Ohr.

So hat sie gemeinsam mit der Verwaltung der VG und der Diakonie die Beratungsstelle für die Spätaussiedler am Leben erhalten, als hierfür die Fördergelder knapp wurden. Hier wird unter anderem Deutschunterricht für die Migranten aller Altersgruppen angeboten und seit Jahren gemeinsam ein Migrationsfest gefeiert. In der Beratungsstelle „Mobile SHK“

engagierte Sie sich über die Stadtgrenzen hinaus für behinderte Menschen.

Ihrem Einsatz ist es zu verdanken, dass in Hermsdorf gemeinsam mit der AWO eine Schuldnerberatungsstelle für den gesamten Saale-Holzland-Kreis aufgebaut wurde.

Auch die Seniorenbetreuung, ob AWO oder Volkssolidarität, könnten stets auf ihre Hilfe zählen. Das betrifft auch die Suchtberatung und den Sozialpädagogischen Dienst, der nach wie vor in Hermsdorf eine Bleibe gefunden hat.

Einen großen Teil ihrer oftmals knappen Freizeit widmete sie besonders den Wohnungsproblemen unserer Stadt und speziell der Zusammenarbeit mit der Wohnungsbaugesellschaft. Hier war sie vermittelnd zwischen Stadt, den Wohnungssuchenden bzw. den von Obdachlosigkeit Betroffenen und den Wohnungsunternehmen tätig. Ihr ist es in den vergangenen Jahren oftmals gelungen, Obdachlosigkeit zu verhindern.

Für ihr aufopferungsvolle Tätigkeit und das jahrelange ehrenamtliche Engagement auf dem Gebiet des Sozialwesens von Hermsdorf wurde Frau Loos mit der Ehrenurkunde der Stadt Hermsdorf ausgezeichnet.

Mit ihrem unermüdlichen Einsatz, mit großem Weitblick und Zielstrebigkeit hat sie die Entwicklung in Hermsdorf vorangetrieben.

Mit ihrem Tod verlieren wir eine Persönlichkeit, der wir sehr viel verdanken. Durch ihre menschliche Größe war sie bei allen geachtet und geschätzt.

Wir werden sie stets in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihren Hinterbliebenen.

Benny Hofmann
Bürgermeister
Stadt Hermsdorf

Stefan Dörfel
Vorsitzender
des Stadtrates



Die Stadt Hermsdorf gratuliert:

30 Jahre LCP Laser-Cut Processing GmbH

Am 28.09.2023 war es soweit: Das Familienunternehmen feierte zusammen mit ihren Beschäftigten sowie zahlreichen Kunden, Projektpartnern und Lieferanten an zwei Tagen ihr 30jähriges Firmenjubiläum.

Mit einer exklusiven Abendveranstaltung, zu der neben den Gästen des Technologieforums vom Vormittag weitere Gäste und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens mit Anhang herzlichst eingeladen waren, begann das Programm der Festveranstaltung. Nach der Begrüßung durch die beiden Gastgeber und zugleich Geschäftsführer der LCP, Herrn Falko Störzner und Herrn Daniel Störzner sowie der Moderatorin Frau Sina Reeder, die durch das Abendprogramm führte, konnten der Bürgermeister von Hermsdorf, Herr Benny Hofmann, der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende des TRIDELTA CAMPUS Hermsdorf e.V. sowie Standortleiter des IKTS Hermsdorf, Herr Prof. Dr. Ingolf Voigt und zu guter Letzt Herr Prof. Dr. Jens Bliedtner, Professor an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sowie langjähriger LCP-Projektpartner im Bereich Forschung & Entwicklung ihre Grußworte halten, bevor das Abendprogramm seinen Lauf nahm. Am darauffolgenden Tag schloss die LCP mit einem Familienfest ihre Feierlichkeiten zum Firmenjubiläum ab.



Benny Hofmann
Bürgermeister

Gemeinde Reichenbach

Feuerwehr Reichenbach

Jahresabschlussfeier

Die Feuerwehr Reichenbach lud am Samstag, 09.12.2023 zur Jahresabschlussveranstaltung ins Bürgerhaus Reichenbach ein. Der Einladung folgten neben den Kameraden der Einsatzabteilung und ihren Partnern auch die Vereinsmitglieder, Sponsoren und Gemeinderäte, sowie erstmalig auch die Jugendfeuerwehr samt ihren Eltern.

Der Vereinsvorsitzende Enrico Taubert begrüßte die Gäste und ließ das vergangene Jahr Revue passieren. Neben den vielen Veranstaltungen des Feuerwehrvereins, wie Weihnachtsbaumverbrennen, Fröhschoppen zum Tag der Arbeit etc. war der Höhepunkt die Ausgestaltung der 95 Jahr Feier der Feuerwehr als gelungener Familiennachmittag in Reichenbach.

Die bislang 19 Einsätze in diesem Jahr für die Reichenbacher Wehr waren in großen Teilen Hilfeleistungen nach Unfällen, Sturmschäden und Ölspuren. Dazu gab es auch zwei klassische, zum Glück kleinere, Brandereignisse. Die Kameraden hatten im Jahr 2023 den Wochenendlehrgang in Reichenbach gestaltet und somit auch einen wichtigen Beitrag zur Aus- und Fortbildung gelegt.

Feuerwehr ist eine Gemeinschaftsleistung betonte Enrico Taubert, die nicht mit der Mannschaft der Einsatzabteilung endet, sondern auch die Gemeinschaft der Gemeinderäte, dem Bürgermeister, der zahlreichen Sponsoren und Unterstützer und nicht zuletzt der Familienangehörigen braucht. Für diese gelungene Symbiose im Jahr 2023 bedankte sich Enrico Taubert bei allen ausdrücklich.

Das Land Thüringen gab in diesem Jahr mit der „Ehrenamtspause“ der Feuerwehr die Gelegenheit benötigtes Material mit einer 100% Förderung zu erwerben. So wurden ein neuer Stromerzeuger, eine Wärmebildkamera sowie Löschwasserarmaturen beschafft.

Bürgermeister Ralf Steingrüber bedankte sich bei den Kameraden der Einsatzabteilung für ihre Einsatzbereitschaft und das ehrenamtliche Engagement.

Die Jahresabschlussfeier bildet auch den würdevollen Rahmen, um Kameraden zu befördern. Bürgermeister Ralf Steingrüber und Ortsbrandmeister Norman Fuchs nahmen die Beförderungen vor:

- zum Löschmeister Ronny Röder
- zur Oberlöschmeisterin Anne König
- zum Brandmeister Norman Fuchs

Für 10 Jahre Treue Dienste in der Feuerwehr wurden geehrt:

- Lukas Zocher, Ronny Röder, Michael Geithe

Für 25 Jahre Treue Dienste in der Feuerwehr wurden geehrt:

- Anne König, Norman Fuchs und Enrico Taubert

Den Höhepunkt der Ehrungen bildeten die Auszeichnungen für 50 Jahre Treue Dienste in der Feuerwehr mit dem „Großen Brandschutzabzeichen am Bande“. Diese bekamen die Kameraden:

- Frieder Fruth und Andreas Öhm verliehen.

Anschließend gab es einen bunten Abend mit vielen Gesprächen, guten Essen, Musik und Tanz sowie dem ein oder anderen Glas Bier.

Text und Fotos: Ronny Röder



Beförderungen: v.l. Ronny Röder - Löschmeister; Anne König - Oberlöschmeisterin; Norman Fuchs - Brandmeister; Bürgermeister Ralf Steingrüber



Ehrung für 10 Jahre treue Dienste: Lukas Zocher (2.v.l.); Ronny Röder und Michael Geithe; Bürgermeister Ralf Steingrüber (r) und Ortsbrandmeister Norman Fuchs (l)



Ehrung für 25 Jahre treue Dienste: Enrico Taubert; Anne König und Norman Fuchs; Bürgermeister Ralf Steingrüber (r)



Ehrung für 50 Jahre treue Dienste: Andreas Öhm (2.v.l) und Frieder Fruth; Bürgermeister Ralf Steingrüber (l) und Ortsbrandmeister Norman Fuchs (r)

Veranstaltungen

Neujahrskonzert

unter diesem Motto lädt Sie das Schauorchester Weimar am **20. Januar 2024** ins Stadthaus Hermsdorf um **15:00 Uhr bei Kaffee und Kuchen** zu einer musikalischen Unterhaltung der Extraklasse ein.

Das Schauorchester Weimar ist mit seiner Musik seit vielen Jahren deutschland- und europaweit überaus erfolgreich tätig. Die 30 Musikerinnen und Musiker mit ihrer Gesangsgruppe unter der Generalleitung von Hans Gärtner begeistern in einer musikalischen Show ihr Publikum und präsentieren ein musisches Erlebnis der besonderen Art.

Tischbestuhlung VVK 18,- € pro Person



18.01.2024 - 19:00 Uhr, Stadtbibliothek Hermsdorf

**„Die Geheimnisse der Freimaurerei in Ostthüringen“
Vortrag und Gespräch mit Bastian Salier**

Geheimnisumwoben sind die Logen der Freimaurer. Thüringen war einst ein Zentrum dieses altherwürdigen Freundschaftsbundes, der vor mehr als 300 Jahren in London aus der Taufe gehoben wurde. Welches Geheimnis birgt das Altenburger Logenhaus? War der Dichter Friedrich Schiller Mitglied der Rudolstädter Loge? Und warum ließen sich die Illuminaten ausgerechnet in Thüringen nieder? Über diese und andere Geheimnisse der Freimaurerei spricht der Thüringer Verleger und Journalist Bastian Salier. Und zwar aus erster Hand: Gehört er doch selbst einer freimaurerischen Forschungsloge an ...

Der Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch lädt sie recht herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

Der Eintritt ist frei. Um Spenden wird gebeten.

AUSSTELLUNG 11.11.23 - 10.02.24

Die Saale - VON DER QUELLE BIS ZUR MÜNDUNG



Kleine Galerie Stadt Hermsdorf
neben der Bibliothek

Mo 13- 18 Uhr Di / Do 10 -12 Uhr + 13 -18 Uhr
Fr 10-12 Uhr + jeden 2. und 4. Sa 10-12 Uhr

- Low-Budget-Tour: unterwegs mit minimaler Ausrüstung und maximaler Abenteuerlust
- Faszinierende Geschichten über Land und Leute, widrige Bedingungen und fremde Kulturen
- Mit zahlreichen Landschaftsbildern: die atemberaubendsten Momente der außergewöhnlichen Fahrradreise durch Schnee und Eis

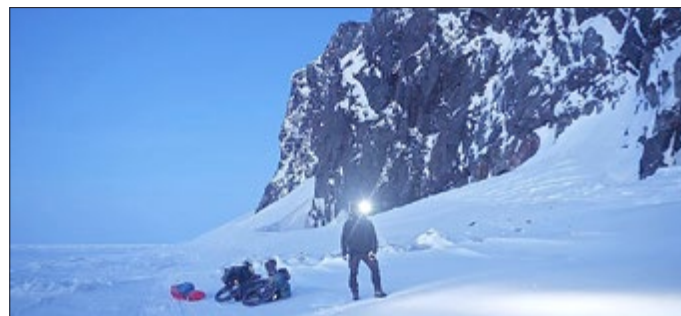
Auf Abenteuerreisen durch die sibirische Wildnis: Der Traum von Freiheit im hohen Norden

Als „Lonely Traveller“ ist Richard Löwenherz immer auf der Suche nach Grenzerfahrungen. Auf seinen Fahrradtouren durch die abgelegenen, teilweise schwer zugänglichen Gebiete im russischen Norden findet er sie regelmäßig, psychisch wie physisch. In seinem außergewöhnlichen Reisebericht erzählt der gebürtige Dresdner von extremen Situationen bei vierzig Grad unter Null ebenso wie von herzerwärmenden Begegnungen und der Gastfreundschaft der Einheimischen. Nebenbei klärt er auch ganz pragmatische Fragen: Wie schneidet man Butter bei minus dreißig Grad und was ist zu tun, wenn die Gaskartusche für den Campingkocher gefriert?

Begleiten Sie ihn auf seiner faszinierenden Radreise durch die sibirische Wildnis und tauchen Sie ein in eine Welt aus Eis und Schnee

Dia Livevortrag!

**Freitag 26.01.2024, Beginn 18:30 Uhr, Stadthaus Hermsdorf
Preis 13,- € im Vorverkauf**



Kabarett Herkules Keule aus Dresden

präsentiert im Stadthaus Hermsdorf

„TUNNEL IN SICHT“

Lachen wenn's zum Heulen ist

Ein Kabarettstück nennt Wolfgang Schaller sein neues Programm, das seine 52. Produktion an der Herkuleskeule ist.

TUNNEL IN SICHT Auf einem verlassenem Bahnsteig warten die arbeitslose Schweinsohrverkäuferin Dörte aus Dorte, die Superstar werden will (Birgit Schaller), der Doktor in spe Valentin Karl, der immer Bescheid weiß (Hannes Sell), und der Sachse Fridolin Kasper, dessen Firma Särge & Co es immer gut geht, wenn es anderen schlecht geht (Frank Weiland). Inmitten aller Krisen heißt ihr Motto: Lachen, wenn's zum Heulen ist. Wolfgang Schallers schwarzbissige Texte spiegeln eine absurde Realität zwischen lauter Heiterkeit und leiser Nachdenklichkeit. Jens Wagner und Volker Fiebig zeugen wie immer von der Musikalität des Ensembles.

**Freitag, 01.03.2024 18:00 Uhr Stadthaus Hermsdorf
Tischbestuhlung: 18,- € VVK**

Mit dem Fahrrad bis ans Ende der Welt:

Extremreisen in Eis und Schnee

Richard Löwenherz macht seinem Namen alle Ehre: Der „Lonely Traveller“ macht sich auf in die entlegensten Regionen Europas und Asiens, ausgerüstet nur mit seinem Fahrrad, einer Kamera und dem nötigsten Gepäck.

In „Eis. Abenteuer. Einsamkeit“ berichtet er von seinen extremen Radtouren durch Sibirien. Von den Eispisten Jakutiens bis zum Arktischen Ozean fährt der Meteorologe durch eine Welt aus Eis und Schnee, die er in beeindruckenden Bildern einfängt. So haben Sie Fahrradreisen noch nie erlebt!

- Radtouren durch Sibirien: Auf unentdeckten Fahrradstrecken von Jakutien bis zum Arktischen Ozean
- Allein reisen als Abenteuer: Inspirierender Erlebnisbericht eines Solo-Reisenden

Live Multivisionsshow Skandinavien

Mitternachtssonne und Polarnacht, wilde unberührte Landschaften, zerklüftete Küsten, malerische Fjorde, tausende Seen, romantische Wälder, eine einzigartige Tierwelt und eindrucksvolle Städte mit nordischem Flair. All das macht die Magie Skandinaviens aus.

Seit vielen Jahren zieht es Sandra Butscheike und Steffen Mender immer wieder in den hohen Norden. Für ihren neuen Vortrag waren die Fotografen und Filmemacher ein ganzes Jahr in Norwegen, Schweden und Finnland zu allen Jahreszeiten unterwegs.

Sie begleiteten das älteste Passagierschiff der Welt entlang des Götakanals und fuhren mit Ihrem VW Bus an der norwegischen Küste hinauf bis zu den Lofoten und zum Nordkap.

Die Beiden genossen das einzigartige Flair der skandinavischen Städte und konnten Bären, Moschusochsen und Elche in freier Wildbahn beobachten. In Finnland besuchte das Duo die WM im Frauentragen, eine Weltmeisterschaft der ganz besonderen Art.

In Lappland erhielten die Beiden bei einem deutschen Auswanderer einen Einblick in die Kunst des Messermachens. Eine einwöchige Kanutour führte durch das Insellabyrinth der Saimaaregion.

Die Beiden haben auch des Öfteren die Wanderschuhe geschürnt und auf ausgedehnten Tagestouren Jotunheimen und Senja erkundet. 140 Kilometer wanderte das Duo durch die unberührten Landschaften des Padjelanta Nationalparks im hohen Norden Schwedens. Die Ruska ist wohl die schönste Zeit zum Wandern. Bäume, Sträucher, Moose und Flechten erstrahlen dann in den schönsten Herbstfarben.

Mit beeindruckenden Bildern, Videosequenzen und Drohnenaufnahmen geben Sandra Butscheike und Steffen Mender Einblicke in die einzigartige Vielfalt Skandinaviens

Termin:

**Samstag 06.01.2024, 19:30 Uhr, Stadthausaal Hermsdorf
Preis: VVK 13,- €**

Die Online Omi „Nicht, dass noch einer sitzenbleibt!“

Anke Siefken verkörpert Renate Bergmann - ein grandios-komischer Abend mit der Online-Omi!

Renate holt Zeigestock und Geodreieck raus und erklärt, wie Schule richtig geht. Eine Renate Bergmann hilft doch, wo sie kann! Auch wenn meine eigene Schulzeit schon eine Weile her ist, an die wichtigsten Dinge erinnere ich mich noch: kleines Einmaleins, Kreuzstich und auch an die Eselsbrücke mit nämlich. Zum Glück gab es in den meisten Klassenräumen noch ordentliche Tafeln! Auf diesen „Weitbords“ sieht man ja die Kreide gar nicht.“

Sonntag, 15.09.2024 17:00 Uhr
VVK 17,- Euro

Das Zwinger-Trio präsentiert im Stadthaus Hermsdorf

„Aufgetaucht!“

Es ist erstaunlich, wie viele Künstler erst untergegangen sein müssen, bevor sie unsterblich sind.

Tom Pauls, Peter Kube und Jürgen Haase feiern gemeinsam als „Zwinger-Trio“ ihr 40-jähriges Bühnenjubiläum. Vierzig Jahre, die sie gemeinsam, ohne Unterbrechung - und erfolgreich auf der Bühne stehen!

„Ein Jubiläum ist meistens ein Datum, an dem eine Null für eine Null von mehreren Nullen gefeiert wird.“ - hier ist es anders... 40 Jahre Theater, Comedy, Freilichtbühnen, Tourneen, Autopannen. Geschichten, die nur das Leben zu schreiben vermag: Komisch, tragisch, schräg - kaum glaubhaft und doch so geschehen. Diese verschrobene Mischung aus Comedy und Musikkabarett mit einem gehörigen Schuss Selbstironie ist wohl einzigartig. Perfekter Ulk mit Biss, geistreiche rasant komische non-stop Persiflage. Sie sind halt mit allen Elbwassern gewaschen!

Erleben Sie die fabelhafte Welt von Jürgen Josef Haase, Tom Uwe Pauls und Peter Harald Kube, die Ihnen die große Vielfalt der Kleinkunst präsentieren und Sie damit betören möchten. Gibt es etwas Schöneres, als den Ausflug mit den eigenen Gedanken? Gut, das würde jetzt für Jürgen Josef intellektuell ein wenig zu hoch greifen, doch auch für ihn gilt: Der Weg der Einsicht, führt oft über die abgerissenen Brücken der Freiheit. Was für ein Satz, in einem Unterhaltungsprogramm!

Kommen Sie und lassen Sie sich verführen!



Montag, 06.05.2024, 19:30 Uhr, Stadthaus Hermsdorf
 Tischbestuhlung 32,- EUR VVK
 (erhältlich im Kulturbüro 036601-57770)

Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Hermsdorf

im Jahr 2024

Datum / Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter / Veranstaltungsort
06.01.24 / 19:30 Uhr	Live Multivisionshow - Skandinavien	Outdoorvision / Stadthausaal
13.01.24 / ab 15 Uhr	Weihnachtsbaumverbrennen von Maibaumgesellschaft + Feuerwehrverein	Kulturpark
18.01.24 / 19:00 Uhr	Hermsdorfer Gespräch: „Die Geheimnisse der Freimauerei in Ostthüringen“ Vortrag und Gespräch mit Bastian Salier	Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch / Bibliothek Hermsdorf
20.01.24 / 15:00 Uhr	Neujahrkonzert mit Kaffee und Kuchen Schauorchester Weimar	Schauorchester Weimar / Stadthausaal
26.01.24 / 18:30 Uhr	„ Mit dem Fahrrad bis ans Ende der Welt “ Live-Multimedia-Vortrag von Richard Löwenherz	Richard Löwenherz / Stadthausaal
01.03.24 / 18:00 Uhr	„ Tunnel in Sicht! “ Kabarett Herkules Keule	Kabarett Herkules Keule / Stadthausaal
06.05.24 / 19:30 Uhr	„ Aufgetaucht “ Zwinger Trio Dresden	Kabarett Zwinger Trio / Stadthausaal
15.09.24 / 17:00 Uhr	„ Nicht, dass noch einer sitzenbleibt! “ grandios-komischer Abend mit Anke Siefken alias Renate Bergmann	Anke Siefken / Stadthausaal

Änderungen vorbehalten!

Tickets und weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Anschrift:
 Stadt Hermsdorf SB Kultur/Tourismus
 Am Alten Versuchsfeld 107629 Hermsdorf
 Tel.: 036601-57770



Altersjubiläen

in Hermsdorf

Buchda, Paul	zum 95. Geburtstag
Bulst, Annerose	zum 80. Geburtstag
Burgold, Sigrun	zum 75. Geburtstag
Cseri, Pal	zum 70. Geburtstag
Curtius, Renate	zum 85. Geburtstag
Draheim, Renate	zum 80. Geburtstag
Escher, Harald	zum 70. Geburtstag
Fischer, Hella	zum 85. Geburtstag
Gäbler, Bärbel	zum 75. Geburtstag
Garcia Gonzalez, Margot	zum 70. Geburtstag
Gollhardt, Horst	zum 80. Geburtstag
Grodts, Ingrid	zum 75. Geburtstag
Hädrich, Klaus	zum 75. Geburtstag
Hornung, Rainer	zum 75. Geburtstag
Kautz, Wolfgang	zum 75. Geburtstag
Kiesche, Detlef	zum 85. Geburtstag
Köbis, Bernd	zum 80. Geburtstag
Körner, Sigrid	zum 75. Geburtstag
Kuchenbecker, Karin	zum 80. Geburtstag
Ludwig, Christine	zum 70. Geburtstag
Lutter, Sigrid	zum 80. Geburtstag
Milenkovic, Borivoje	zum 70. Geburtstag
Morozova, Svetlana	zum 85. Geburtstag
Müller, Petra	zum 70. Geburtstag
Munser, Ingrid	zum 75. Geburtstag
Nützer, Ursula	zum 85. Geburtstag
Peuckert, Günther	zum 85. Geburtstag
Pöppich, Hannelore	zum 80. Geburtstag
Richter, Monika	zum 70. Geburtstag
Rock, Rosemarie	zum 80. Geburtstag
Roßner, Angelika	zum 70. Geburtstag
Rudert, Brigitte	zum 75. Geburtstag
Schilling, Edith	zum 80. Geburtstag
Schmidt, Hans-Jürgen	zum 70. Geburtstag
Schmidt, Ingeborg	zum 95. Geburtstag
Tänzer, Harald	zum 75. Geburtstag
Voigt, Anita	zum 75. Geburtstag
Wakke, Siegfried	zum 80. Geburtstag
in Mörsdorf	
Tänzer, Helga	zum 85. Geburtstag
in Reichenbach	
Gäbler, Martina	zum 70. Geburtstag
Kraft, Ulrich	zum 75. Geburtstag
Streipart, Dieter	zum 85. Geburtstag
in Schleifreisen	
Stellenberger, Hartmut	zum 70. Geburtstag
Stellenberger, Ursula	zum 70. Geburtstag
in St. Gangloff	
Czyrny, Marita	zum 80. Geburtstag
Richter, Bärbel	zum 75. Geburtstag
Titze, Reinhard	zum 75. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Freie evang. Gemeinde Hermsdorf

Die Freie evang. Gemeinde Hermsdorf lädt herzlich in die Heinrich-Heine-Straße 11 ein:

04.01.2024 Donnerstag

15:00 Uhr Seniorenkreis

07.01.2024 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

09.01.2024 Dienstag

16:30 Uhr Kindertreff (Kinder von 8 - 13 Jahren)

14.01.2024 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

18.01.2024 Donnerstag

19:30 Uhr Allianzgebetsabend

19.01.2024 Freitag

19:30 Uhr Allianzgebetsabend

21.01.2024 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

23.01.2024 Dienstag

16:30 Uhr Kindertreff (Kinder von 8 – 13 Jahren)

28.01.2024 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

Bibelstunde: Donnerstag um 19:30 Uhr (nicht 11./18.01.)

Jugendtreff: Freitag um 19:00 Uhr

Neuapostolische Kirche Hermsdorf

Oststraße 3, 07629 Hermsdorf

Gottesdienste

sonntags: 10:00 Uhr

mittwochs: 19:30 Uhr



Besondere Termine

25.12.2023

10 Uhr Weihnachtsgottesdienst

31.12.2023

10 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss

07.01.2024

10 Uhr Gottesdienst mit Bezirksapostel Krause zu Jahresbeginn, Übertragung aus Berlin-Prenzlauer Berg

Chorproben

montags 19:30 Uhr

Kinderunterrichte

sonntags 10:00 Uhr

Ansprechpartner:

Gemeindevorsteher Dieter Tröger, Tel. 036601-44923

Römisch-Katholische Gemeinde

St. Josef Hermsdorf

Ein Gedanke zum Motto der Sternsinger-Aktion:

„Er macht so Großes, es ist nicht zu erforschen,
Wunderdinge, sie sind nicht zu zählen.“
(Hiob 9,10 - Einheitsübersetzung)

Regelmäßige öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen

Gerade Kalenderwoche: Vorabendmesse um 18:00 Uhr

Ungerade Kalenderwoche: Sonntagsmesse um 10:30 Uhr

Am 2. Dienstag im Monat abSeniorenachmittag

14 Uhr:



Besondere Gottesdienste / Andachten / Treffen

Montag, 01.01.24, Neujahr

18:00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 06.01.24 - Sternsinger-Aktion

17:00 Uhr Hl. Messe zum Abschluss der Sternsinger-Aktion

Sonntag, 07.01.24

Keine Hl. Messe

Dienstag, 09.01.24

14:00 Uhr Hl. Messe

15:00 Uhr Seniorennachmittag

Mittwoch, 10.01.24

19:00 Uhr Kunst im Kirchenraum

Samstag, 13.01.24

18:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 21.01.24

 10:30 Uhr Hl. Messe mit Taferinnerung,
Familiengottesdienst

Mittwoch, 24.01.24

19:00 Uhr Kunst im Kirchenraum

Donnerstag, 25.01.24

19:00 Uhr Ortskirchenrat

Samstag, 27.01.24

18:00 Uhr Hl. Messe

Ausblick

Sternsinger

Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde - in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Aktion Dreikönigssingen 2024. Brandrodung, Abholzung und die rücksichtslose Ausbeutung von Ressourcen zerstören die Lebensgrundlage der einheimischen Bevölkerung der südamerikanischen Länder Amazoniens. Dort und in vielen anderen Regionen der Welt setzen sich Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass das Recht der Kinder auf eine geschützte Umwelt umgesetzt wird. Am Nachmittag des 6. Januar werden wieder in ökumenischer Verbundenheit die Sternsinger in unserer Gemeinde unterwegs sein, Spenden sammeln und den Segen in die Häuser bringen. Zum Abschluss der Aktion findet am Samstag, dem 06.01.23, um 17:00 Uhr ein Gottesdienst in St. Josef, Hermsdorf statt. Herzliche Einladung! Bitte beachten Sie, dass deshalb die Hl. Messe am Sonntag, dem 7.1., ausfällt.

Familien-Gottesdienst zur Taferinnerung

Zur Hl. Messe am 21. Januar laden wir besonders all jene eine, die in den letzten drei Jahren in unserer Gemeinde getauft wurden. Mit der Taufe begann der Lebensweg als Christ, als Mitglied der Kirche. Wir möchten die Begleitung weiterführen und mit der Erinnerung wieder erspüren, was Gott in der Taufe gewirkt hat. Gern können Sie (bzw. Ihre Kinder) hierfür Ihre Taufkerzen mitbringen.

Aktuelle Gottesdienstzeiten und Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage sowie im Schaukasten am Gemeindezentrum.

Ansprechpartner in dringenden seelsorglichen Angelegenheiten:

PRIESTERNOTRUF unter **0365 83558090**

Priesterlicher Ansprechpartner:

Pfarrer Gregor Hansel, Tel.-Nr.: 0365 7343152,

E-Mail: gregorhansel@gmx.net,

Katholisches Gemeindezentrum „St. Josef“ Hermsdorf

Uhlandstraße 18, 07629 Hermsdorf

Anschrift Pfarramt:

Röm.-Kath. Pfarrei „St. Elisabeth“ Gera

07645 Gera, Kleiststraße 7, Tel.: 0365 26461

E-Mail: info@kath-kirche-gera.de

Homepage: www.kath-kirche-gera.de

Miriam Külshammer und Beate Schüsler, Öffentlichkeitsarbeit St. Josef

Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Pfarrbereich Hermsdorf

Jahreslosung 2024:

„Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.“

(1. Korinther 16; 14)

Kirchenfahrplan für Januar 2024

Die Gemeinden vom Kirchspiel Pfarrbereich Hermsdorf laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

Neujahr - Sa., 01.01.

Hermsdorf	17.00 Uhr	Gottesdienst	S. Elsässer
-----------	-----------	--------------	-------------

Epiphania - Sa., 06.01.

Oberndorf	15.00 Uhr	Musik: Andacht zu Epiphania mit Hermsdorfer Sing- und Instrumentalkreis	
-----------	-----------	---	--

1. Sonntag nach Epiphania - So., 07.01.

Hermsdorf	10.00 Uhr	Gottesdienst	S. Elsässer
-----------	-----------	--------------	-------------

Mi., 10.01.

Hermsdorf	14.00 Uhr	Seniorentanz	A. Merker
-----------	-----------	--------------	-----------

2. Sonntag nach Epiphania - So., 14.01.

Oberndorf	09.00 Uhr	Gottesdienst	S. Elsässer
-----------	-----------	--------------	-------------

Hermsdorf	10.00 Uhr	Gottesdienst	S. Elsässer
-----------	-----------	--------------	-------------

Die., 16.01.

Bad Klost.	19.30 Uhr	Allianzgebetsabend in der Methodistischen Kirche am Klosterwald	
------------	-----------	---	--

Mi., 17.01.

Hermsdorf	14.00 Uhr	Seniorenkreis	S. Elsässer
-----------	-----------	---------------	-------------

	19.30 Uhr	Allianzgebetsabend in Hermsdorf	
--	-----------	---------------------------------	--

Do., 18.01.

Bad Klost.	14.00 Uhr	Seniorennachmittag zur Allianzgebetswoche mit Kaffee / Kuchen im Gemeindegemüdesaal der ev.-luth. Gemeinde	
------------	-----------	--	--

Fr., 19.01.

Hermsdorf	19.30 Uhr	Jugendabend zur Allianzgebetswoche in Freie evangelische Gemeinde	
-----------	-----------	---	--

Sa., 20.01.

Oberndorf	17.00 Uhr	Andacht	A. + U. Jung
-----------	-----------	---------	--------------

3. Sonntag nach Epiphania - So., 21.01.

Schleifreisen	09.00 Uhr	Gottesdienst im Gemeindehaus	S. Elsässer
---------------	-----------	------------------------------	-------------

Hermsdorf	10.00 Uhr	Gottesdienst	S. Elsässer
-----------	-----------	--------------	-------------

Mi., 24.01.

Hermsdorf	19.00 Uhr	Gemeindeabend	K. Borrmann
-----------	-----------	---------------	-------------

Letzter Sonntag nach Epiphania - So., 28.01.

Oberndorf	09.00 Uhr	Gottesdienst	S. Elsässer
-----------	-----------	--------------	-------------

Hermsdorf	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst	S. Elsässer
-----------	-----------	-------------------------------------	-------------

Die kirchlichen Gruppen und Kreise in Hermsdorf laden ein:

Posaunenchor	(Herr Zabel)	dienstags	18.30 Uhr
Ökumenischer Chor	(Herr Zabel)	dienstags	20.00 Uhr
Veeh-Harfen-Gruppe	(Fr. Will)	mittwochs	15.00 Uhr (Kath. Pfarrei Hermsdorf)
Seniorentanz-Gruppe	(Fr. Merker)	2. und 4. Mittwoch	14.00 Uhr
„Klangheimlich“ Instrumental-kreis	(Hr. Zabel)	mittwochs	17.00 Uhr
Singkreis	(Fr. Merker)	donnerstags,	18.30 Uhr
	(Hr. Modersohn)	donnerstags,	20.00 Uhr
Jungbläser + Orgelunterricht	(Herr Zabel)	nach Absprache	



Konfirmanden	(S. Elsässer)	freitags	16.00 Uhr - 16.45 Uhr
Kinderkirche	(Fr. Elsässer)	dienstags	14.00 Uhr Klasse 1-3
		dienstags	15.00 Uhr Klasse 4-6

Kontakte:

Tel.: 036428/40687	Pfarrer Stephan Elsässer, 07646 Schlöben, Dorfstr. 6 Tel.: 036428/40687; Fax: 036428/51406	
Ev.-Luth. Pfarramt:	07629 Hermsdorf, Kirchgasse 2 Tel.: 036601 40704	
Sprechzeit d. Pfarrers:	dienstags 10.00 Uhr - 12.00 Uhr im Pfarramt Hermsdorf, bzw. nach Vereinbarung	

Ansprechpartner:

GKR Hermsdorf:	Thomas Bermig, stelv. Vors.	Tel.: 0173 5616707
GKR Oberndorf	Andreas Jung, Vors.	Tel.: 036606/60195
GKR Schleifreisen	N.N.	
GKR Schöngleina/ Schlöben	Rena Niedermeyer- Schwarze, Vors.,	Tel.: 036428/315308

Kreiskantor:	Every Zabel	Tel.: 036601/934744 every.zabel@web.de
---------------------	-------------	---

Dipl.-

Sozialpädagogin:	Almut Elsässer	Tel.: 017620048447
-------------------------	----------------	--------------------

Kirchbüro/Friedhofsverwaltung:

Jessica Kamchen	Tel.: 036601/40704 Fax: 036601/939944
-----------------	--

Öffnungszeiten: Mo., Do., 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
und nach telef. Absprache

eMail:	ev-kirchgemeinde-hermsdorf@web.de
eMail:	post@kirchgemeinde-schoengleina.de

Bankdaten:

IBAN:	DE36 8306 4488 0001 3340 93
BIC:	GENODEF1HMF
Raiffeisen-Volksbank Hermsdorfer Kreuz eG	
Betreff für Hermsdorf	RT 0840
Betreff für Schöngleina	RT 0877
Betreff für Oberndorf	RT 0863
Betreff für Schleifreisen	RT 0875

Evang. Gemeinde St. Gangloff**Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen****Heiligabend 24.12.2023**

16:00 Uhr	Reichenbach	mit Krippenspiel
17:00 Uhr	Mörsdorf	mit Krippenspiel
17:30 Uhr	St. Gangloff	mit Krippenspiel
22:00 Uhr	Mörsdorf	Christnacht

Dienstag 26.12.2023 - 2. Weihnachtsfeiertag

08:30 Uhr	Möckern
10:00 Uhr	Reichenbach
14:00 Uhr	St. Gangloff

Silvester 31.12.2023

16:00 Uhr	St. Gangloff	Andacht zum Jahresschluss
-----------	--------------	---------------------------

Neujahr 01.01.2024

14:00 Uhr	Reichenbach
-----------	-------------

Sonntag 14.01.2024

08:30 Uhr	Möckern
10:00 Uhr	Mörsdorf

Sonntag 28.01.2024

10:00 Uhr	Reichenbach
14:00 Uhr	St. Gangloff

Vereine und Verbände**Das Aus für die Kreisorganisation des Blinden- und Sehbehindertenverbands****Langjährige Vorstandsmitglieder verabschieden sich und danken ihren vielen Unterstützern**

Die Kreisorganisation Saale-Holzland des Blinden- und Sehbehindertenverbands Thüringen e.V. ist Geschichte. Zuletzt wurde der Verein mit Unterstützung des Landkreises über das „Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ gefördert, das Ende 2023 ausläuft. „Für ein neues Programm hat das Land Thüringen die Hürden so hoch gelegt, dass wir nicht in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen. Beispielsweise soll der neue Büroleiter ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen“, erklärt Christian Vogel, langjähriger Kreisvorsitzender. Da trotz langwieriger Bemühungen und der Unterstützung vieler Partner keine andere Möglichkeit gefunden wurde, den Verein weiterzuführen, haben die Mitglieder des ehemaligen Kreisvorstands „festgelegt, die Kreisorganisation bis Ende 2023 abzuwickeln.“

Im Rahmen der Sprechstunde am 8.11. in Eisenberg haben sich die Vorstandsmitglieder offiziell verabschiedet und langjährigen Wegbegleitern für ihre Unterstützung der Verbandsarbeit gedankt. Dazu gehörten die beiden Ehrenmitglieder des Verbands, Dr. Dietmar Möller und Wolfgang Fiedler, Landrat Andreas Heller, der Eisenberger Bürgermeister Michael Kieslich, aber auch Detlef Poller vom Wasserturm Eisenberg und sein Hörzeitungs-Team, Gastgeberin Heike Priebe von der Volkssolidarität, in deren Räumlichkeiten in der Jenaer Straße der Blindenverband viele Jahre seine Sprechstunde durchführen konnte, und Ute Prüfer, die mit einem Fahrdienst diese Sprechstunden unterstützte. Besonderer Dank ging an Reiner Hofmann, der als sehender Mitarbeiter langjährig den Vorstand unterstützte und dabei weit mehr als die festgelegten Aufgaben erfüllte, sowie an den Vorstand, dessen Mitglieder inzwischen alle über 70 Jahre alt sind, die älteste ist 88.

Auch alle Mitglieder der Kreisorganisation werden noch einmal angeschrieben, und es wird ihnen für ihre Mitarbeit gedankt. Am 14.11. kommt der Landesvorstand und holt die Umzugskisten mit den Geschäftsunterlagen ab. „Vor Weihnachten werden wir zuschließen und den Schlüssel abgeben“, so Christian Vogel. „Das war's.“

Die Gäste sprachen ihr Bedauern und ihr Unverständnis darüber aus, dass ein über Jahrzehnte gewachsener Verein nun so endet. „Hier brechen Strukturen, die funktionieren, einfach weg.“ Zumal die Kreisorganisation nicht nur für ihre blinden und sehbehinderten Mitglieder ein wichtiger Ansprechpartner, Interessenvertreter und Gemeinschaftsstifter war, sondern auch über Projekte wie die Hörzeitung und die Zusammenarbeit mit Schulen weit in die Gesellschaft im Landkreis hineingewirkt hat. Dr. Dietmar Möller, der auch ehrenamtlicher Vorsitzender des Kreisvolkshochschul-Vereins ist, bot den Mitgliedern an, künftig die Möglichkeiten der barrierefrei sanierten Volkshochschule nutzen. Johann Waschnewski, der Erste Beigeordnete des Landkreises, überbrachte die Grüße des Landrates und betonte, dass gerade im demografischen Wandel mit einer alternden Gesellschaft Hilfe für Menschen mit Behinderungen wichtiger denn je ist. Künftig werden hauptamtliche Stellen die vom Verband geleistete Arbeit schultern müssen. „Ich sehe es als Verpflichtung, ihre Arbeit weiterzuführen“, sagte er an Christian Vogel gewandt. „Wir stehen Ihnen auch 2024 mit Rat und Tat zur Seite.“

Selbsthilfekontaktstelle des Saale-Holzland-Kreises

„Ohne Moos nix los“ - Herbsttreffen mit den Vertretern der Selbsthilfegruppen zu Fördermöglichkeiten



Ein gut gefüllter Kaisersaal war am 12.10.2023 der Veranstaltungsort für das Herbsttreffen der Vertreter der Selbsthilfegruppen. Die Selbsthilfekontaktstelle des Saale-Holzland-Kreises hatte alle Vertreterinnen und Vertreter eingeladen, um über die Fördermöglichkeiten und die damit verbundene Antragstellung zu informieren.

Zu Beginn der Veranstaltung berichtete Kathrin Nestler die zuständige Abteilungsleiterin für Soziales, Jugend und Gesundheit, dass der Saale-Holzland-Kreis die Förderung der Selbsthilfegruppen nun in einer Förderrichtlinie verstetigt hat. Sie ist vom Kreistag beschlossen und am 01.09.2023 in Kraft getreten. Für das Engagement der Gruppen ein besonderer Meilenstein und ein wichtiges Zeichen für die Wertschätzung ihrer Arbeit.

Im ersten Teil der Veranstaltung stellte Ulrike Lätzer, Koordinatorin der Selbsthilfekontaktstelle die Eckpunkte der Förderrichtlinie vor und beantwortete erste Fragen. Dabei ging es insbesondere um die Fördervoraussetzungen, Art und Umfang der Förderung, Antragstellung, sowie Bewilligung und Auszahlung.

Sandra Eichhorn, Sachbearbeiterin Gesundheitsverwaltung/Selbsthilfekontaktstelle, zeigte für alle an der Projektionswand die Möglichkeiten des digitalen Zugangs zur Richtlinie sowie zu den Antragsformularen. Mit einem gemeinsamen Blick auf die Homepage der Selbsthilfekontaktstelle wurden die Informationen für alle noch einmal transparent gemacht.

Mit besonderem Interesse wurden die Ausführungen von Lisa Wende, Sachgebiet Beteiligungs- und Zuwendungsmanagement, erwartet. Sie erläuterte an Beispielen, wie die Formulare auszufüllen sind, gab Hinweise und Tipps zur Antragstellung und zum Verwendungsnachweis. Verständnisfragen wurden im Anschluss sofort beantwortet und es gab ein durchweg positives Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Nach einer kurzen Pause mit angenehmen Gesprächen rund um die Arbeit der Selbsthilfegruppen startete der zweite Teil der Veranstaltung.

Zu Gast war Frau Sabine Wolff, Fachberaterin der Selbsthilfeförderung der AOK plus. Sie hatte weitere wertvolle Informationen und Hinweise zu Fördermöglichkeiten im Gepäck. Insbesondere ging es um die Kassenartenübergreifende Pauschalförderung sowie die Projektförderung der AOK PLUS. Auch hier gab es im Anschluss noch eine rege Austauschrunde.

Für Fragen rund um die Förderung stehen Ihnen

Frau Wende

(SG Beteiligungs- und Zuwendungsmanagement)

Tel.: 036691-70 274 oder Email:

zuwendungsmanagement@lrashk.thueringen.de und

Frau Eichhorn

(Sachbearbeiterin Gesundheitsverwaltung/Selbsthilfekontaktstelle)

Tel. 036691-70 807 oder Email:

selbsthilfekontaktstelle@lrashk.thueringen.de

zur Verfügung.

Die Selbsthilfegruppen leisten hier im Saale-Holzland-Kreis einen wichtigen Beitrag.

SELBSTHILFE bedeutet Gemeinschaft, Teilhabe, Hilfe bei der Krankheitsbewältigung und nicht zuletzt Erkenntnis- und Kompetenzgewinn. Das alles sind Themen denen sich die Gruppen mit unterschiedlichsten Aktivitäten stellen und damit einen wertvollen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention leisten.

Im Saale-Holzland-Kreis existieren rund 20 Selbsthilfegruppen. Sie beschäftigen sich unter anderem mit bestimmten Erkrankungen, Krankheitsfolgen oder auch den daraus folgenden psychi-

schen Herausforderungen. Es gibt Gruppen für Betroffene und Angehörige.

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

Selbsthilfekontaktstelle Saale-Holzland-Kreis

Telefon: 036691 70810

E-Mail: selbsthilfekontaktstelle@lrashk.thueringen.de



Landrat zeichnet

„Unternehmer in Verantwortung“ aus

Im Kaisersaal von Schloss Christiansburg wurden am 15. November traditionell die Unternehmerpreise des Landkreises verliehen. Landrat Andreas Heller würdigte damit zum 16. Mal Inhaber kleiner Firmen, die sonst eher selten im Licht der Öffentlichkeit stehen. Nominiert und zur Veranstaltung eingeladen waren acht Unternehmer, die alle die vorgegebenen Kriterien (u.a. maximal 25 Beschäftigte, Ausbildungsplätze, gutes Betriebsklima, soziales Engagement) erfüllen. Eine Jury hatte drei Preisträger ausgewählt: auf Platz 3 Johannes Brüstel (Holz Brüstel Quirla, 3.v.l.), Platz 2 Wolf-Ullrich Weber (Fliesenlegerbetrieb, Tautenburg, 2.v.l.) sowie auf Platz 1 Kathrin Planer und André Peißker (4.+5. v.l.) von der **Agrargenossenschaft Mörsdorf eG**. Die Preisgelder hat traditionell die Sparkasse Jena-Saale-Holzland gestiftet.

Aus der Laudatio für Kathrin Planer und André Peißker (Platz 1)

Von Dr. Sylke Schneider, Bürgermeisterin Mörsdorf:

Seit vielen Jahren ist die Agrargenossenschaft Mörsdorf unter der Leitung von Kathrin Planer und André Peißker in der Gemeinde ansässig. Eine Branche, die - im wahrsten Sinne - tierisch viel leistet und flexibel agieren muss. Eigentlich wollte Kathrin Planer gar keine Landwirtin werden. Philosophie und Germanistik waren ihre Studienfächer. Doch der Funke zur Agrarwirtschaft sprang über, und so studierte Kathrin Planer noch einmal und erwarb einen Bachelor in Landwirtschaft. Mit Herzblut, Kreativität und viel Mut wird die Agrargenossenschaft in Mörsdorf geführt. So werden im kleinen Mörsdorf schnell mal mehrere japanische Wagyu-Rinder in der Agrargenossenschaft aufgezogen. Auch wenn es mal „brennt“ bei der Ausbildung der Jugendfeuerwehr, eilt die Agrargenossenschaft zu Hilfe, spendet z.B. Strohballen für Löschübungen.

Durch die eigene Futterherstellung, eine ökologische Kreislaufwirtschaft und einen maßvollen Umgang mit Düngern ist die Agrargenossenschaft Mörsdorf ein beispielgebender Betrieb. Besonders hervorzuheben ist die rücksichtsvolle Kooperation mit anderen Agrarunternehmen im Saale-Holzland-Kreis. Ob Maschinentausch oder vertrauensvolle Absprachen bei der Bestellung der Felder - es ist ein gemeinsames Engagement, das die Gemeinschaft der Agrarunternehmen im Landkreis stärkt.

Kindergartennachrichten

Pfiffikus-Nachrichten

Dezemberträume ... und nun ist sie fast vorbei, die schöne heimliche Weihnachtszeit



Der Martinsumzug im November ist schon immer der Auftakt für die bevorstehende Weihnachtszeit. Da wird der Herbst abgeschmückt und es ist Zeit für neue Basteleien, die dann unsere Räume weihnachtlich schmücken.

Vier große Weihnachtsbäume schmücken unsere Häuser drinnen und draußen und die Kinder schmückten diese Bäume mit selbstgestalteten Baumschmuck oder brachten etwas von zu Hause mit.

In einer ganzen Bastelwoche hatten die Kinder Möglichkeit, Seife herzustellen, Lavendelsäckchen zu bedrucken und zu befüllen, Weihnachtsbäume zu umwickeln oder Sterne zu basteln. So waren die ersten Geschenke für die Eltern fertig.

Am Nikolaustag, dem 6. Dezember verfolgten uns in der Hermsdorfer Stadt viele neugierige Blicke., zog doch der ganze Kindergarten mit Weihnachtsmützen geschmückt bis zur Kirche. Es ist schon eine Tradition, dass wir am Nikolaustag zum Singen und Musizieren in die Hermsdorfer St. Salvator gehen und mit Herrn Zabel eine musikalische Stunde erleben. Dieses Jahr sangen wir gemeinsam mit dem Chor der Friedensschule Weihnachtslieder oder die Schulkinder trugen Gedichte vor. Mit den zahlreichen Gästen von Eltern, Großeltern und Bekannten stimmten wir das Lied „Es ist für uns eine Zeit angekommen“, an. Das war Gänsehaut pur und manch einem drückte ein Tränchen im Auge. Auf dem Nachhauseweg mussten wir unbedingt beim Eiscafé Schütze einkehren, dort überraschte uns der Nikolaus mit einem Sack voll Schokolade und kleinen Eisbechern, die wir nach dem Mittagessen im Kindergarten verputzten. Im Kindergarten angekommen, haben alle Kinder ihre gefüllten Nikolaussocken wiedergefunden, die am Vortag einfach verschwunden waren. Den Kleinsten aus der Villa war der Weg in die Kirche natürlich zu weit, sie schauten dem Kasper zu, der im festlich geschmückten Turnraum mit seinen Freunden einen kleine Geschichte spielte und die ErzieherInnen sangen Weihnachtslieder.

Eine Woche lang durchströmte Plätzchenduft beide Häuser, als Kinder mit ihren ErzieherInnen fleißig die Rezepte ausprobierten und nachmittags die köstlichen Plätzchen vernaschten.

Einen großen Teller Plätzchen durften unsere Krabbelkinder und ihre Eltern kosten, als wir zu einer kleinen Weihnachtsfeier eingeladen hatten und uns bis zum 10. Januar verabschiedeten.

Vielen Dank an alle Eltern, die uns die Zutaten lieferten!

Vielleicht bleiben ein paar Kostproben für den Hermsdorfer Weihnachtsmarkt übrig?

In der 3. Adventswoche wurde es märchenhaft in unserer Kita, den Weihnachtsgeschichten und Märchen konnten die Kinder in der Lesestube lauschen. oder sie schauten ganz gespannt den Schauspielern, alias den Erzieherinnen, zu, die das Märchen „Frau Holle“ spielten.

Ganz aufgeregt waren die Kinder am 19. Dezember, als wir uns auf den Weg machten, um auch den Tieren im Wald einen leckeren Weihnachtsbaum zu schmücken. Jedes Kind hing einen essbaren Weihnachtsschmuck auf und dann plötzlich hörten wir ein Klingeln und Knirschen und wer kam da um die Ecke gefahren...? Der Weihnachtsmann in einer Pferdekutsche ..., das war eine Überraschung!!!

Ein großes neues Spielgerät im Garten für alle Kinder ist DAS Geschenk des Weihnachtsmannes

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien, der Stadt Hermsdorf und unseren Partnern, die uns auf dem verantwortungsvollen Weg begleiten, die kleinen Kindern gesund groß wachsen zu lassen.

Wir wünschen allen Familien besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins neue Jahr!



Auf dem Foto: Dr. Sylke Schneider, Andre Peißker, Kathrin Pläner und Landrat Andreas Heller (von links). Foto: LRA

Maibaumgesellschaft & Feuerwehrverein
laden ein zum:

Weihnachtsbaum- verbrennen

Samstag
13.
Januar 24

Kulturpark
Hermsdorf
15 - 22 Uhr

Discomusik
Rost brennt
Getränke
gute Laune

Jeder der einen Baum mitbringt,
erhält einen Glühwein gratis!



Sport- und Schulfachrichten

Holzland Darts Masters 2023

Im Jugendhaus flogen am Samstag dem 18.11. die Pfeile

von Dirk Meißner



Darts. Früher als Kneipensport abgestempelt, ist es heute zu einer beliebten Sportart geworden. Schließlich trainiert man damit Körper und Geist. Denn neben den präzisen Würfeln der Darts muss man sich im Kopf rechnerisch die Checkout-Wege erarbeiten. Dafür braucht es regelmäßiges Training.

So auch bei der in diesem Jahr neu gegründeten Abteilung Darts des SV Hermsdorf, deren inzwischen 20 Mitglieder 2x in der Woche im Jugendhaus trainieren. Neben den normalen Spieltagen in der Mitteldeutschen Steeldart-Liga stehen auch Turniere auf dem Programm.

Am Wochenende fand nun das erste große Turnier statt. Insgesamt 29 Spieler fanden sich im Jugendhaus zum „Holzland Darts Masters 2023“ ein. Unterteilt in Gruppenphase und Finalsiege flogen von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr die Pfeile auf die 4 Turnier- und 2 Trainingsscheiben. Die Teilnehmer kamen aus ganz Thüringen. Neben den Hermsdorfer Vereinsmitgliedern fanden sich auch Spieler aus Bad Klosterlausnitz, Eisenberg, Gera, Jena, Weimar und Gotha ein, um sich den Turniersieg und damit den Pokal zu holen.

Für die Mitglieder ging es bereits am Vortag los: Das Jugendhaus wurde auf Vordermann gebracht, die zusätzlichen mobilen Scheiben aufgestellt und die Versorgung organisiert. „Wir haben im Frühjahr schon ein Turnier veranstaltet, aber in diesen Dimensionen ist es schon eine Herausforderung“, meinte Abteilungsleiter Robert Beer. „Ein bisschen Aufregung ist man da schon“.

Am Ende ging der Sieg an Daniel Trafara (Gotha, hinten mitte) vor Maverick Riese (Gera, hinten rechts) und Daniel Hergovits (Hermsdorf, hinten links). Platz 4 ging an Tony Neumann (Hermsdorf, vorn)

Während des ganzen Tages wurden die Spieler vom „Theken-Team“ versorgt. Neben Getränken und Snacks gab es auch Kuchen, Chili Con Carne und Abends ganz Thüringen-Typisch das Essen vom Rost.

Das Feedback der Teilnehmer war positiv, auch für die Abteilung Darts war es ein rundum gelungenes Turnier mit einem hohen Niveau der Spieler.

Es wird also nicht das letzte Turnier gewesen sein ...

Hermsdorf, 20.11.2023

Sonstiges

Verwaltungsdigitalisierung: Vier Jahre Ostthüringer „Arbeitsgemeinschaft Digitalisierung“

Der CIO des Freistaats zieht in Hermsdorf ein Fazit zu den Projektergebnissen

Auf vier Jahre gemeinsame Zusammenarbeit in der „AG Digitalisierung“ konnten am vergangenen Mittwoch die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, die Stadt Eisenberg und die Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg zurückblicken. 2019 hatten die drei Kommunen, in welchen zusammen rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Saale-Holzland-Kreises leben, jeweils den Beschluss gefasst, die Arbeitsgemeinschaft per Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu gründen.



Der Eisenberger Bürgermeister Michael Kieslich, die Vorsitzende der VG Hermsdorf Constance Möbius, CDO Pauline Hahne-mann und der Thüringer Finanzstaatssekretär Dr. Hartmut Schubert (v.L.n.R.) zum gemeinsamen Termin in Hermsdorf. Foto: VG Hermsdorf

Anlässlich dieses Meilensteins diskutierten die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Verwaltungen gemeinsam mit Dr. Hartmut Schubert, dem Finanzstaatssekretär und Beauftragter des Freistaats Thüringen für E-Government und IT, die bisher gestemmt und die zukünftig noch anstehenden Herausforderungen in der Digitalisierung der drei Verwaltungen. So konnte unter anderem darüber berichtet werden, dass in den drei Rathäusern beispielsweise Prozesse wie die Etablierung eines Dokumentenmanagementsystems, der elektronischen Rechnungslegung oder der Einführung eines Ratsinformationssystems umgesetzt werden konnten.

Das Thüringer Finanzministerium unterstützt die Arbeit der „AG Digitalisierung“ im Rahmen einer finanziellen Förderung, in welcher auch die Koordinierungsstelle des sogenannten Chief Digital Officers (CDO) abgebildet ist. Seit 2022 ist mit Pauline Hahnemann die Stelle des CDO besetzt. Ohne die Förderung des Landes hätten die anstehenden Digitalisierungsprozesse der einzelnen Verwaltungen nicht gestemmt werden können. Die Vertreterinnen und Vertreter zeigten sich dankbar für diese Unterstützung.

Einig waren sich die beteiligten Akteure darin, dass man auf das Erreichte bereits sehr stolz sein kann, gleichwohl noch weitere Schritte hin zu digitalen Verwaltungen gegangen werden müssen. Hierzu soll die Arbeit der „AG Digitalisierung“ unbedingt fortgesetzt werden.

Dr. Hartmut Schubert sagt dazu: „Die ‚Arbeitsgemeinschaft Digitalisierung‘ ist ein Vorzeigebispiel, wenn es um den Aufbau digitaler Verwaltung auf kommunaler Ebene geht. Es ist zukunftsweisend, dass alle drei kommunalen Vertreter in den vergangenen vier Jahren gemeinschaftlich Verwaltungsprozesse effizienter gestaltet und damit auch einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen haben.“

Jubiläumsjahr 2024:

Der Saale-Holzland-Kreis wird 30 Jahre alt



Vielfältige Veranstaltungen und Aktivitäten im Jahresverlauf geplant - Sparkasse Jena-Saale-Holzland unterstützt die Aktionen als Hauptsponsor

Eisenberg. 2024 wird der Saale-Holzland-Kreis 30 Jahre alt. Dieses Jubiläum soll mit mehreren Veranstaltungen und Aktionen im Jahresverlauf angemessen gefeiert werden. Dafür konnte die Kreisverwaltung die Sparkasse Jena-Saale-Holzland als Hauptsponsor gewinnen. Landrat Andreas Heller stellte zusammen mit Sparkassen-Vorstand Thomas Neupert diese Partnerschaft in einem Pressegespräch vor.



Sparkassenvorstand Thomas Neupert, Landrat Andreas Heller und sein Büroleiter Martin Hauswald (von links) zeigen das Banner, das die Veranstaltungen im Jubiläumsjahr 2024 begleiten soll.
Foto: Landratsamt/Claudia Bioly

„Der Saale-Holzland-Kreis wurde vor drei Jahrzehnten aus den ehemaligen Landkreisen Eisenberg, Jena-Land und Stadtroda gebildet“, erinnerte Landrat Heller. „Seither haben die Regionen im Saale-Holzland, die Menschen, die hier leben, die Vereine,

die in den Orten aktiv sind, und viele andere Institutionen zusammengefunden und den Landkreis zu einem erfolgreichen Gemeinwesen entwickelt.“

Erfolgreiche Jahre, bedeutende Ereignisse und Entwicklungen haben sich seit 1994 aufgereiht wie an einer Perlenkette - ein Bild, das nicht ganz zufällig entsteht: Bei einer Ehe ist der 30. Hochzeitstag die Perlenhochzeit. Sie symbolisiert die sich aneinander reihenden Jahre der Zusammengehörigkeit.

Aus der Historie des Landkreises. Der 1. Juli 1994 war die Geburtsstunde für den Saale-Holzland-Kreis. Die Situation damals: Drei Landkreise, drei Kreissitze, drei Landräte, mehr als 700 Beschäftigte. Nach dem 1. Juli 1994: ein „Großkreis“, wie man damals sagte. Eisenberg wurde Kreissitz. Die Entscheidung über den Namen Saale-Holzland-Kreis folgte einige Monate später. Der neu gewählte Landrat Jürgen Mascher hatte die Aufgabe, drei Verwaltungen zusammenzuführen - und auf ein effektives Maß zu reduzieren. Heute hat die Landkreisverwaltung 511 Mitarbeiter - 26 Prozent weniger als vor 30 Jahren, bei erheblich gewachsenen Aufgaben.

Das Jubiläumsjahr. Das 30-jährige Bestehen des Landkreises soll mit verschiedenen Veranstaltungen und Aktionen im Jahresverlauf begangen werden. Eine offizielle Festveranstaltung ist für März geplant, zu der u.a. alle Bürgermeister der 91 selbstständigen Kommunen im SHK eingeladen werden (bereits im 1. Quartal, weil die Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden im 2. Quartal stark mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen beschäftigt sein werden).

Vom 7.-9. Juni beteiligt sich der Landkreis am Stadtfest der Kreisstadt Eisenberg, die 2024 ihr Jubiläum „750 Jahre Stadtrecht“ feiern kann. Dazu sind schon jetzt alle Saale-Holzländer herzlich eingeladen.

Weitere Veranstaltungen im „Kulturjahr 2024“ werden im Rahmen des gleichnamigen gemeinsamen Förderprojekts der Regionalen Aktionsgruppe (RAG) Saale-Holzland und des Landratsamtes SHK geplant. Dafür wurden im Herbst 2023 über einen Projektauftrag „frische Ideen für eine lebendige Kultur im Saale-Holzland-Kreis“ gesucht. Die ausgewählten Ideen werden mit bis zu jeweils 3.000 Euro gefördert, die Veranstaltungen sollen im Zeitraum von März bis November 2024 kreisweit stattfinden.

Zusätzlich zur Förderung dieser neuen Kulturformate hat die Sparkasse Unterstützung für traditionelle Feste und Feiern im Jubiläumsjahr in Höhe von insgesamt 15.000 Euro für die Städte und Verwaltungsgemeinschaften im Saale-Holzland-Kreis angekündigt. „Wir unterstützen traditionell die Jubiläen des Landkreises und möchten das auch 2024 wieder tun, um die Vielfalt und die gemeinsame Identität Kreis zu fördern“, erklärte Thomas Neupert im Pressegespräch. „Mit unserem Spendenfonds möchten wir dazu beitragen, dass der Gedanke ‚30 Jahre SHK‘ in die Breite getragen wird und überall im Landkreis Gemeinden und Vereine sich dazu bekennen: Wir feiern mit!“

Zu weiteren Höhepunkten im Jubiläumsjahr sollen u.a. der Kreis-seniorentag, der Kreisheimattag und das traditionsreiche „Pfälzer Weinfest“ im Kurpark Bad Klosterlausnitz werden.

Broschüre zum Jubiläum. Es ist zu einer schönen Tradition geworden, dass der Landkreis alle 5 Jahre ein Printprodukt herausbringt. Zuletzt war es 2019 der Bildband „Zeitreise - 25 Jahre Saale-Holzland-Kreis in Bildern“.

Zum 30-jährigen Geburtstag wird eine Broschüre mit dem Titel „30 Jahre Saale-Holzland-Kreis - 30 Wanderungen durch die Region“ erstellt. Es ist ein Rückblick auf die Frühjahrs- und Herbstwanderungen mit Landrat Heller seit 2007 und zugleich eine mit Kartenmaterial und Tipps ergänzte Anregung, interessante Orte und Gegenden des Landkreises zu Fuß zu erkunden. Die Broschüre soll zur Frühjahrswanderung 2024 vorgestellt werden (geplanter Termin: Sonnabend, der 13. April).

Ein Rückblick auf das Weihnachtskonzert

Es weihnachtet sehr - auch in der Stadt Hermsdorf

Am 10. Dezember 2023 fand das traditionelle Weihnachtskonzert im festlich geschmückten Stadthausaal statt.



Charmant führt Elisa Steingrüber durch das Programm. Maria Khokhlova begleitete sie auf dem Flügel.



Der Kinderchor der Friedensschule Hermsdorf und Chorleiterin Anja Herold können „Weihnachten riechen“.



Die Theo's der Musikschule Hermsdorf lassen „Trumpets Delight“ ertönen.



Steffen Hempel, einer der wenigen Zithersolisten bei seinem Auftritt.





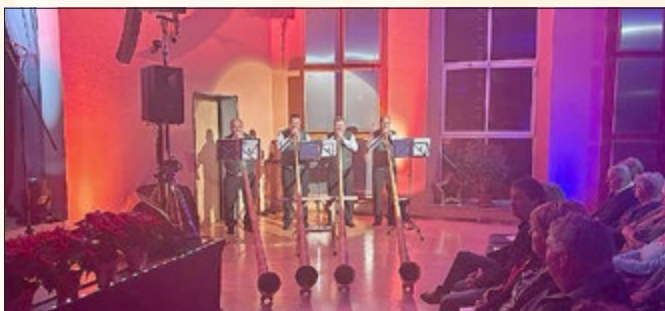
Gänsehautmoment - Juliane Rogsch und Elisa Steingrüber singen den „Abendsegen“.



Tanzgruppe Caprice lassen die Tanzbeine schwingen und ernten großen Applaus.



Bürgermeister Benny Hofmann bedankt sich bei allen Mitwirkenden auf und hinter der Bühne und das hervorragende Publikum. Er wünscht allen eine schöne Weihnachtszeit und ein friedliches Neues Jahr.



Die Buchenbrummer aus Waldeck mit ihren Alphörnern sorgen für Weihnachtsgefühle.